

zu TOP 3.7

(11. Tagung der I. Landessynode vom 24. – 26. September 2015)

**Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G:LKND:51 – DAR An/ G:LKND:24:1 – DAR Lu

5. Januar 2017

Az.: G:LKND:51- DAR An/
G:LKND:24:1 – DAR Lu

Kiel, den 1.09.2015

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 24. – 26.09.2015

Gegenstand: Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes [Anlage Nr. 1]

Anlagen:

- Nr. 1: Entwurf des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes;
- Nr. 2: Kirchenbeamtengesetz der EKD (KBG.EKD) vom 10. November 2005 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110), Berichtigung vom 30. Oktober 2012 (ABl. EKD 2012 S. 410) (ABl. EKD 2010, S. 307);
- Nr. 3: Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz der VELKD (KBRNOG) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 335) (GVObI. 2007 S. 58);
- Nr. 4: Synopse zum Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz in der Nordkirche;
- Nr. 5: Synopse zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes;
- Nr. 6 Stellungnahme des Kirchenbeamtenausschusses.

Veranlassung:

- 1. § 51 Absatz 1 EGVerf-Teil 1
- 2. Agenda Nr. V.6

Beteiligt wurden:

Kirchenbeamtenausschuss	05.03.2014
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	20.03.2014
Rechtsausschuss	16.07.2015
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht	24.08.2015
EKD	11.08.2015
VELKD	11.08.2015

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Allgemeines zum Gesetzentwurf

Bisher gilt aufgrund von § 51 Absatz 1 EGVerf-Teil 1 für die in den Dienst der Nordkirche übergeleiteten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung auf sie anzuwendende Kirchenbeamtenrecht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche bis zu einer Rechtsvereinheitlichung fort. Gemäß § 51 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 ist auf nach Inkrafttreten der Verfassung begründete Kirchenbeamtenverhältnisse bis zu einer Rechtsvereinheitlichung des Kirchenbeamtenrechts das Kirchenbeamtenrecht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche anzuwenden.

Die VELKD hat durch ihr Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz vom 16. November 2006 (Anlage 3) dem KBG.EKD mit Wirkung für ihre Gliedkirchen zugestimmt und in einem Ergänzungsgesetz (vgl. Artikel V KBRNOG) für die Gliedkirchen Ausführungsbestimmungen zum Wartestand erlassen.

Der Entwurf nutzt wie die bisher geltenden Anwendungs- und Ergänzungsgesetze die im KBG.EKD enthaltenden Öffnungsklauseln und übernimmt aus dem geltenden Recht die Bestimmungen, die sich bewährt haben.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 1:

Nach § 4 Absatz 2 KBG.EKD ist die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden. Gemäß § 93 Absatz 1 KBG.EKD wird den Gliedkirchen ermöglicht, die in dem KBG.EKD geregelten Zuständigkeiten in anderer Weise zu bestimmen.

Zu Nr. 1: Gemäß Artikel 86 Absatz 2 Nummer 9 Verfassung führt die Kirchenleitung die Aufsicht über das Landeskirchenamt. Sie beruft die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums und bestellt auch die nebenamtlichen Mitglieder. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird der Kirchenleitung die Funktion der obersten Dienstbehörde für die hauptamtlichen Kollegiumsmitglieder abweichend von § 4 Absatz 2 KBG.EKD zugewiesen.

Zu Nr. 2: Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Dezernaten des Landeskirchenamts ist die Präsidentin bzw. der Präsident die oberste Dienstbehörde. Diese Bestimmung hat in der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eine jahrelange Tradition. Um einerseits das Kollegium zu entlasten, wurden teilweise sensible Personalentscheidungen der Leiterin bzw. dem Leiter des Landeskirchenamts zugeordnet. Andererseits obliegt ihr bzw. ihm als Behördenleitung unter anderem die Entscheidung über die Besetzung der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstellen, die Verantwortung über den Personaleinsatz sowie die allgemeine Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Zuweisung der Befugnisse, wie zum Beispiel die Ernennung, die Rücknahme der Ernennung, die Genehmigung zur Abordnung zu einem anderen Dienstherrn, das Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften für die in den Dezernaten tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten trägt der verfassungsmäßigen Stellung der Kirchenamtsleitung Rechnung.

Zu Nr. 3: Für alle übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordkirche, die nicht unter § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 fallen, ist das Landeskirchenamt die oberste Dienstbehörde. Dazu zählen zum Beispiel die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Wichernschule.

Zu Absatz 2: Während Absatz 1 die Gruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten betrifft, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur Landeskirche stehen, umfasst Absatz 2 alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften des öffentlichen Rechts,

über die die Landeskirche im Sinne von § 2 Absatz 1 KBG.EKD die Aufsicht führt. Diese können ebenfalls Kirchenbeamtenverhältnisse begründen, da sie dienstherrenfähig sind.

Zu Absatz 3 Nummer 1: Gemäß § 4 Absatz 3 KBG.EKD sind Dienstvorgesetzte für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig. In Entsprechung zur Bestimmung der Absätze 1 und 2 ist daher eindeutig festzulegen, wer „Dienstvorgesetzte“ bzw. „Dienstvorgesetzter“ der jeweiligen Kirchenbeamtin bzw. des jeweiligen Kirchenbeamten ist. Im Kollegium führen die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums ihre Geschäftsbereiche in eigener Verantwortung. Sie sind untereinander „gleichrangig“. Daher fungiert die Kirchenleitung als „Gegenüber“ zum Landeskirchenamt nicht nur als oberste Dienstbehörde, sondern auch als Dienstvorgesetzte.

Zu Absatz 3 Nummer 2: Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten obliegt dem jeweils fachlich zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts die Kompetenz einer Dienstvorgesetzten bzw. eines Dienstvorgesetzten. Gem. Artikel 107 Absatz 3 Verfassung führen die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums ihren Aufgabenbereich in eigener Verantwortung. Damit müssen ihnen gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzelne Dienstaufsichtsbefugnisse zukommen, die es ihnen ermöglichen, die Organisation und den Geschäftsablauf in ihren Dezernaten in ihrer Verantwortung sicherzustellen. Die Entscheidungsbefugnisse einer Dienstvorgesetzten bzw. eines Dienstvorgesetzten sind im KBG.EKD abschließend aufgeführt. Dazu gehören zum Beispiel die Genehmigung zum Fernbleiben vom Dienst, die Erteilung eines Dienstzeugnisses, die Anordnung einer Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse.

Zu Absatz 3 Nummer 3: Für alle übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordkirche, die nicht unter § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 fallen, obliegt dem Landeskirchenamt neben der Funktion der obersten Dienstbehörde auch die Funktion einer Dienstvorgesetzten bzw. eines Dienstvorgesetzten.

Zu Absatz 3 Nummer 4: Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- bzw. Kirchenkreisverbände sowie der anderen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird der Stelle, die für die Einstellung der Mitarbeitenden bzw. die Besetzung eines Dienstpostens verantwortlich ist, die Befugnis zur Ausübung der Rechte einer Dienstvorgesetzten bzw. eines Dienstvorgesetzten zugewiesen. Um welche Stelle bzw. welches Gremium es sich im Einzelnen handelt, ergibt sich entweder aus der Verfassung oder aus den für die einzelnen Körperschaften geltenden Ordnungen (wie z. B. Satzungen etc.)

Zu Absatz 4:

Das Rechnungsprüfungsgesetz enthält nach dem derzeitigen Entwurf Vorschriften zur obersten Dienstbehörde und zur Dienstvorgesetzten bzw. zum Dienstvorgesetzten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Rechnungsprüfungsamt. Um abweichende Regelungen zum selben Regelungsgegenstand in beiden Gesetzen zu vermeiden, verweist das KBGErgG auf das neu zu beschließende Rechnungsprüfungsgesetz der Nordkirche.

Zu § 2:

Die Verfassung sieht in Artikel 108 die Möglichkeit vor, das Nähere zu den Ämtern der hauptamtlichen Kollegiumsmitgliedern in einem Kirchengesetz zu regeln. Die Beratung des Entwurfs im Frühjahr letzten Jahres in der Ersten Kirchenleitung ergab, dass zunächst die Grundsatzthematik „Leitungsämter auf Zeit“ einer Klärung zugeführt werden musste. Bisher werden die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums von der Kirchenleitung für die Dauer von zehn Jahren berufen. Die bisherige Praxis zur Übertragung der Kollegiumsämter wurde aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 121, S. 205 ff.) schon im Bereich der Nordelbischen Kirche in den Jahren 2009 bis 2011 intensiv beraten. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Beschluss fest, dass die Übertragung von

Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zehn Jahren gegen den beamtenrechtlichen Grundsatz des Lebenszeitprinzips verstößt. Auch der Rechtsausschuss der Verfassungsgebenden Synode äußerte daher im Fusionsprozess rechtliche Bedenken gegen eine zeitliche Befristung der Kollegiumsämter in der Verfassung der Nordkirche. Die Frage der Ausgestaltung der Ämter der hauptamtlichen Kollegiumsmitglieder wurde deshalb in das Gesetzgebungsverfahren zum Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz der Nordkirche (KBGErgG) verschoben.

Im Gesetzgebungsverfahren erfolgte eine intensive Prüfung der staatlichen und kirchengerichtlichen Rechtsprechung zu diesem Thema, insbesondere in Bezug auf neuere Entwicklungen nach den Beratungsergebnissen der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche aus dem Jahr 2011. Im Ergebnis der Prüfung konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die geltenden Regelungen zur Befristung der Kollegiumsämter in einem Normenkontrollverfahren als rechtswidrig beurteilt würden. Daher wurde der Ersten Kirchenleitung durch das Landeskirchenamt empfohlen, die Ämter der Kollegiumsmitglieder auf Lebenszeit zu übertragen. Die Erste Kirchenleitung fragte daraufhin das Kirchenrechtliche Institut der EKD an, ob eine Befristung der Berufung der Mitglieder des Kollegiums möglich sei, ohne die Verfassung zu ändern.

Das Gutachten stellte im Ergebnis fest, *„dass eine Durchbrechung des Lebenszeitprinzips nach einer gliedkirchlichen Regelung auf der Grundlage von § 91 KBG.EKD möglich sei, wenn die Regelung für die Kollegiumsämter eine „Mitgliedschaft in einem kirchenleitenden Organ“ oder „das Innehaben eines kirchenleitenden Amtes“ definieren würde. Weiter heißt es in dem Gutachten: „Für die Nordkirche ließen sich Argumentationslinien für die Mitgliedschaft der Kollegiumsmitglieder in einem kirchenleitenden Organ oder zumindest die Innehabung eines kirchenleitenden Amtes aufweisen. Es obliegt dem gliedkirchlichen Gesetzgeber, im Zuge einer zulässigen Amtszeitbefristung eine verfassungsrechtliche Neubewertung dieser Personen bzw. des Landeskirchenamtes zu prüfen. Anderenfalls könnte die Inkongruenz zwischen tatsächlicher Aufgabenwahrnehmung und verfassungsrechtlicher Würdigung des Kirchenamts und seiner Mitglieder verschärft werden.“*

Die Erste Kirchenleitung richtete zur Prüfung mehrerer Fragen, die sich aus dem Gutachten ergeben, eine Arbeitsgruppe ein. Der Arbeitsgruppe gehörten auch Mitglieder des ehemaligen Rechtsausschusses der Verfassungsgebenden Synode an. In der Beratung wurde noch einmal deutlich, dass die Intention des Verfassungebers eindeutig gewesen sei, das Landeskirchenamt nicht als kirchenleitendes Organ in die Verfassung aufzunehmen. Die Arbeitsgruppe stellte fest; *„dass es in der Verfassung viele Hinweise darauf gibt, dass das Landeskirchenamt/ Kollegium keine kirchenleitende Funktion hat (vgl. Art. 77, 81, 92, 10; auch die parallele Formulierung für die Leitung der Kirchenkreises Artikel 44) und die Leitung der Landeskirche (Art. 77),...da klar ist, dass auf Kirchenkreisebene das Verwaltungszentrum nicht in kirchenleitender Funktion ist“* (vgl. Protokoll der Ergebnisse der Arbeitsgruppe vom 28.05.2015)

Kontrovers wurde diskutiert, *„inwiefern dem Landeskirchenamt unter einem praktisch-faktischen Blickwinkel kirchenleitende Funktion zukäme, z. B. durch die Kompetenz des Dezernats P für Personalentscheidungen oder auch durch die Befugnis zur Vorbereitung von Entscheidungen.“* Dazu wird u. a. durch die Arbeitsgruppe angemerkt, *„nicht jede Vorbereitung sei faktisch ein Stück Leitung“*. Im Ergebnis stellt die Arbeitsgruppe fest, *„dass eine Inkongruenz zwischen tatsächlicher Aufgabenwahrnehmung und verfassungsrechtlicher Würdigung des Landeskirchenamts und seiner Mitglieder nur vermindert werden könne, wenn die Leitungsämter im Landeskirchenamt entweder entfristet oder ihnen eine, auch im organ-schaftlichen Sinn verstandene, kirchenleitende Funktion zugeschrieben wird (siehe Artikel 77 Verfassung)...Die Arbeitsgruppe ist übereinstimmend der Auffassung, dass eine einfache gesetzliche Regelung, das Landeskirchenamte als kirchenleitendes Organ aufzunehmen, die Intention der vorliegenden Verfassung konterkarieren würde.“* vgl. Protokoll der Ergebnisse der Arbeitsgruppe vom 28.05.2015)

Die Erste Kirchenleitung beschloss in ihrer Sitzung am 12./13.06.2015). „die Ämter der Kollegiumsmitglieder zu entfristen“ (siehe Niederschrift der Sitzung der Ersten Kirchenleitung vom 12./13.06.2015) Die Erste Kirchenleitung bat in der darauffolgenden Sitzung die Ausschüsse (Rechtsausschuss und Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht) um Prüfung der rechtlichen Möglichkeit zur Aufnahme einer Probezeitregelung für die Mitglieder des Kollegiums.

Im Rechtsausschuss fand sich keine Mehrheit für einen rechtlich vertretbaren Weg zur Aufnahme einer Probezeitregelung. Aus Sicht des Rechtsausschusses enthält das Kirchenbeamtenengesetz der EKD keine geeignete Öffnungsklausel/ Rechtsgrundlage zur Einführung einer Probezeitregelung für die Ämter der Kollegiumsmitglieder. Insbesondere § 91 KBG.EKD käme nicht als Öffnungsklausel in Betracht käme, da bei den Ämtern der hauptamtlichen Kollegiumsmitglieder beide Tatbestandsvoraussetzungen des § 91 KBG.EKD („kirchenleitendes Organ“ und „Inhaber eines kirchenleitendes Amtes“) nicht erfüllt seien.

Auch für den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht enthält das KBG.EKD keine geeignete Öffnungsklausel zur Aufnahme einer Probezeitregelung. Eine analoge Anwendung auf die Vorschrift des § 6 Absatz 1 Nr. 2 KBG.EKD käme nicht in Betracht. Sie beziehe sich auf die Probezeit im Sinne des Laufbahnrechts.

Anmerkung des Landeskirchenamtes: Eine vergleichbare Rechtsfigur eines speziellen Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe für Ämter mit leitender Funktion in Anlehnung an das Bundesbeamtenengesetz (§ 6 Absatz 3 Nummer 2 BBG) bzw. das Beamtenstatusgesetz für die Bundesländer (§ 4 Absatz 2 Buchstabe b BeamtStG) fehlt bisher im KBG.EKD. Da der überwiegende Teil der Gliedkirchen ihre obersten Verwaltungsbehörden als kirchenleitende Organe ausgestaltet haben, können diese für die Einführung einer Probezeit auf die Rechtsgrundlage des § 91 KBG.EKD zurückgreifen.

Der Gesetzentwurf der Ersten Kirchenleitung berücksichtigt die Voten der beiden Ausschüsse.

Zu § 3:

Absatz 1: Abweichend von der Auffangzuständigkeit des Landeskirchenamts nach § 93 Absatz 1 KBG.EKD erfolgen Ernennungen und ernennungsgleiche Rechtsakte durch die jeweilige oberste Dienstbehörde.

Absatz 2: Abweichend von Absatz 1 werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts vom jeweils zuständigen Gremium mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde ernannt. Das zuständige Gremium ist das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan.

Zu § 4:

Nach § 14 Absatz 1 KBG.EKD bleiben nähere Bestimmungen über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts den Gliedkirchen vorbehalten. Gemäß § 14 Absatz 2 KBG.EKD gelten die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wenn von der Regelungsbefugnis nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht wurde. Die ergänzende Vorschrift des § 4 Absatz 1 wurde daher in Form einer „Kann-Regelung“ ausgestaltet. Die Entscheidung, Abweichendes von den Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in einer eigenen Rechtsverordnung zu regeln, obliegt damit der Kirchenleitung.

Zu § 5:

Nähere Ausführungen zur Arbeitszeit bleiben ebenfalls einer Rechtsverordnung vorbehalten. In Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 111 der Verfassung trifft § 5 Aussagen zum Inhalt und Zweck der Ermächtigung für die Kirchenleitung.

Zu § 6:

Die Regelung von Urlaubsansprüchen sowie nähere Ausführungen zur Erteilung des Urlaubs und zum Sonderurlaub erfolgt wie die Bestimmungen zur Arbeitszeit in einer Rechtsverordnung der Kirchenleitung.

Absatz 2: Zur Konkretisierung des § 38 Absatz 3 KBG.EKD wurde ausdrücklich bestimmt, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auch keines Urlaubs zur Ausübung eines Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe von unselbstständigen sowie selbstständigen Diensten und Werken bedürfen.

Zu § 7:

§ 48 Nummer 2 KBG.EKD enthält die Option für die Gliedkirchen der EKD, durch Rechtsverordnung zu regeln, ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen. Davon wurde in § 7 parallel zum Pfarrdienstrecht auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Gebrauch gemacht.

Zu § 8:

In Anlehnung an das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz in der Nordkirche sollen auch Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte die Möglichkeit erhalten, eine Auszeit vom Dienst anzusparen. Anders als bei den Pastorinnen und Pastoren wurde aufgrund der Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nur ein Ausgleichszeitraum für drei Monate vorgesehen. Die Gewährung des Dienstzeitausgleichs steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Bei der Ausübung des Ermessens sind das Interesse der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten an der Auszeit und dienstliche Belange des Dienstherrn gegeneinander abzuwägen. Da der Dienstgeber für die Vertretung im Ausgleichszeitraum zu sorgen hat, wurden längere Ansparphasen und Ausgleichszeiträume nicht ermöglicht. Die Zeit des Ausgleichs wird nicht auf den Erholungsurlaub der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten angerechnet.

Zu § 9:

Näheres zu Ansprüchen auf Gewährung von Unterhalt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und ihre Familie wurde entsprechend zu den Vorschriften für Pastorinnen und Pastoren geregelt. Ansprüche auf Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld sowie von Jubiläumszuwendungen richten sich nach Bundesrecht, es sei denn, besondere Verhältnisse des kirchlichen Dienstes erfordern abweichende Regelungen durch die Kirchenleitung in Form einer Rechtsverordnung, siehe Absatz 4.

Zu § 10:

Für das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach § 87 Absatz 2 KBG.EKD durch die Gliedkirchen selbst zu regeln, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist. Abweichend von den Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD) wurde wie für die Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich bestimmt, dass bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen ist. Auch in vermögensrechtlichen Streitigkeiten soll für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten möglich sein, Entscheidungen des Dienstherrn in einem Vorverfahren überprüfen zu lassen. Im staatlichem Recht (vgl. § 126 Absatz 2 BGG) ist ebenfalls für jede Rechtsstreitigkeit - auch bei Feststellungs- und Leistungsklagen - ein Vorverfahren vorgesehen. Abweichend von § 46 VVZG-EKD erlässt die jeweilige oberste Dienstbehörde den Widerspruchsbescheid.

Zu § 11:

In Anlehnung an die in § 92 KBG.EKD und Teil 1 § 61 EGVerf wird anstelle der Bezeichnung „Kirchenbeamtenausschuss“ die Bezeichnung „Kirchenbeamtenvertretung“ in das Gesetz aufgenommen. Nähere Einzelheiten zur Zusammensetzung, zur Bildung der Vertretung sowie zu ihren Aufgaben bleiben einer Rechtsverordnung vorbehalten, um das Gesetz an die-

ser Stelle zu entlasten. Das Beteiligungsrecht der Kirchenbeamtenvertretung bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher kann auch das Anregen von Maßnahmen, die die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten betreffen, umfassen.

Zu § 12:

Absatz 1: Diese Übergangsregelung betrifft Pastorinnen und Pastoren, die einen Dienst wahrnehmen, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht. Nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen in der ELLM war es nicht üblich, die Dienstverhältnisse der mecklenburgischen Pastoren bei Aufnahme einer derartigen Tätigkeit in ein Kirchenbeamtenverhältnis umzuwandeln. Aus Anlass des neuen Gesetzes besteht kein Bedarf, in die nach bisherigem mecklenburgischem Recht begründeten Dienstverhältnisse einzugreifen. Da es nur wenige bestehende Dienstverhältnisse betrifft, handelt es sich um eine „echte“ Übergangsregelung, dessen Regelungsbedarf mit Eintritt in den Ruhestand des erfassten Personenkreises abläuft.

Absatz 2: Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist in gleicher Weise wie für die künftig zu berufenden hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums auch für die derzeit im Amt befindlichen hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums zu berücksichtigen. Es ist geboten, im Gesetz nicht nur den rechtmäßigen Zustand für die Zukunft, sondern auch für die derzeit berufenden Kollegiumsmitglieder herzustellen. Daher sind die derzeit auf zehn Jahre berufenen hauptamtlichen Kollegiumsmitglieder zu entfristen. Dazu ist es notwendig, ihnen das ihrer höherwertigen Funktion entsprechende statusrechtliche Amt auf Lebenszeit zu übertragen.

Absatz 3 stellt sicher, dass untergesetzliche Regelungen, die auf der Grundlage der aufgehobenen bzw. außerkraftgetretenen Gesetze erlassen wurden, auch ohne Ermächtigungsgrundlage bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung weitergelten.

Zu § 13:

Diese Regelung hat in den bisherigen kirchenbeamtenrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eine lange Tradition. Sie bezog sich als Ausführungsvorschrift auf § 94 Absatz 2 KBG.EKD. Diese Vorschrift stellt in Abweichung zu Absatz 4 klar, dass für die als Lehrkräfte oder Professorinnen bzw. Professoren an staatlich anerkannten kirchlichen Schulen oder Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nicht das Bundesrecht ergänzend heranzuziehen ist, sondern die Beamten-, Schul- und Hochschulgesetze des jeweiligen Bundeslandes ergänzend gelten. Die Vorschrift dient der Gleichstellung der als Lehrkräfte tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit ihrer staatlichen Kollegenschaft. Die ergänzende Rechtsanwendung schließt Bestimmungen zur Besoldung und Versorgung und Arbeitszeit aus. Um die Geltung dieser schulspezifischen Regelungen in besonderen Bereichen auch künftig zu gewährleisten, wird eine Weitergeltung der bisherigen nordelbischen „Übergangsvorschrift“ im Gesetz empfohlen.

Zu § 14:

Gem. § 82 PfdG.EKD kann das Pfarrdienstverhältnis mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Pfarrdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Bisher war es schon im Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche üblich, die Dienstverhältnisse von im Kirchenamt als Referentinnen und Referenten tätigen Pastorinnen und Pastoren in Kirchenbeamtenverhältnisse umzuwandeln, sofern sie einen Dienst ausübten, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entsprach. Nach den für das Landeskirchenamt der Nordkirche geltenden Grundsätzen zur Begründung von Kirchenbeamtenverhältnissen ist künftig erst nach Ablauf einer fünfjährigen Tätigkeit in der Referentenstelle eine Umwandlung des Pfarrdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis beabsichtigt. Die Bestimmung ermöglicht, auch ohne Umwandlung des Dienstverhältnisses kirchenbeamtenrechtliche Bestimmungen zur Arbeitszeit, zum Erho-

lungs- und Sonderurlaub entsprechend zur Anwendung zu bringen. Durch die Wahrnehmung eher beamtenrechtlicher Aufgaben besteht in diesen besonderen Bereichen eine größere Nähe zum Kirchenbeamtenrecht als zum Pfarrdienstrecht.

Diese Regelung kann auch Pastorinnen und Pastoren betreffen, die nicht in einem der Dezernate des Landeskirchenamts tätig sind, wenn sie einen Dienst wahrnehmen, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten betrifft, zum Beispiel die Referentin bzw. der Referent der Kirchenleitung oder die Referentin bzw. der Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält zum Teil besoldungsrechtliche Folgeänderungen.

Nach bisheriger Rechtslage wurde der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den hauptamtlichen Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamts im ersten Berufszeitraum eine Stellenzulage gewährt. Diese Stellenzulage war nach zehn Jahren gemäß § 9 Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG) im vollen Umfang ruhegehaltfähig. Die Stellenzulage entfiel, wenn nach der ersten keine erneute Berufung erfolgte.

Zudem wurde im Zeitraum der ersten Berufung lediglich eine Funktionsbezeichnung übertragen. Erst mit der erneuten Berufung erfolgte die Einreihung in eine Besoldungsgruppe nach der Anlage „Besoldungsordnungen A und B“ zum KBesG. Nach der Anlage richten sich auch die jeweiligen Amtsbezeichnungen.

Durch das Kirchenbeamtenengesetzergänzungsgesetz (Artikel 1) werden die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidenten und die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts auf Lebenszeit berufen. Daher wird in Zukunft keine Stellenzulage mehr gewährt. Die Einreihung in eine Besoldungsgruppe und die Amtsbezeichnung richten sich dann ausschließlich nach der Anlage zum KBesG. Die Überleitung wird durch § 25e KBesG gewährleistet.

Erst wenn die Entfristung sämtlicher hauptamtlicher Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts vollzogen ist, werden die Vorschriften über die Gewährung der Stellenzulagen aufgehoben (Artikel 3 Absatz 2).

Die Amtsbezeichnungen sind bereits in der Anlage zum KBesG in den entsprechenden Besoldungsgruppen eingereiht. Daher wird die Besoldung in der bisherigen Höhe auch in Zukunft gewährt.

Die Einführung von Dienstwohnungsvorschriften ist geboten, da die Agenda der Ersten Kirchenleitung vorsieht, im Jahr 2016 eine dahingehende Rechtsvereinheitlichung durchzuführen. Zurzeit fehlt eine Ermächtigungsgrundlage im KBesG, um eine neue Dienstwohnungsverordnung erlassen zu können. Daher wird die notwendige Änderung des KBesG, die sich aus der Entfristung der hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts ergibt, dazu genutzt, eine entsprechende Verordnungsermächtigung einzuführen. Bis zu einer Rechtsvereinheitlichung bleiben die bisherigen Dienstwohnungsverordnungen weiterhin in Kraft. Aus diesem Grund werden sich keine Änderungen an den bestehenden Dienstwohnungsverhältnissen bis zu einer Rechtsvereinheitlichung ergeben.

Die drei Fusionskirchen haben dabei das System der höchsten Dienstwohnungsvergütung angewandt, allerdings mit unterschiedlichen Ausformungen. Es wird aber gerade kein fester Monatsbetrag im Besoldungsgesetz festgesetzt. Vielmehr wird für jede Dienstwohnung ein örtlicher Mietwert festgelegt.

Nach Absatz 1 wird festgelegt, dass diejenigen, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, für die Dauer der Zuweisung von den Dienstbezügen eine monatliche Dienstwohnungsvergütung einbehalten wird.

Das Einbehalten der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten können nicht durch Widerspruch und Anfechtungsklage gehemmt werden. Durch diese Vorschrift soll die Körperschaft, die die Dienstwohnung zugewiesen hat, die Dienstwohnungsvergütung sowie die Betriebskosten trotz eines Vorverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zunächst erhalten. In diesen Verfahren ist dann zu klären, ob die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten rechtmäßig erfolgte.

Absatz 3 geht auf die Fälle der Nutzung einer Dienstwohnung während einer Beurlaubung ohne Besoldung, einer Elternzeit oder einer Nachnutzung ein. In diesen Fällen kann die Dienstwohnungsvergütung nicht von der Besoldung einbehalten werden. Daher ist die Dienstwohnungsvergütung als Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung richtet sich zurzeit nach den drei sich in Kraft befindlichen Dienstwohnungsverordnungen und ist unterschiedlich ausgestaltet. Der Begriff Nutzungsentschädigung stellt nur den Oberbegriff dar. In einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Dienstwohnungsverordnung ist u.a. festzulegen, wie genau diese Nutzungsentschädigung auszugestalten ist.

Absatz 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse. Die Aufzählung in Satz 2 ist exemplarisch.

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz – KBGErgG)**

**§ 1
Zuständigkeiten
(zu §§ 4, 93 Absatz 1 KBG.EKD)**

(1) Oberste Dienstbehörde ist für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

1. als Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts
die Kirchenleitung,
2. in den Dezernaten des Landeskirchenamts
die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts,
3. im Übrigen
das Landeskirchenamt.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie der anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts gilt das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde.

(3) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist

1. nach Absatz 1 Nummer 1
die Kirchenleitung,
2. nach Absatz 1 Nummer 2
die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts und das jeweils fachlich zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts,
3. nach Absatz 1 Nummer 3
das Landeskirchenamt,
4. nach Absatz 2
das jeweils für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan.

(4) Das Rechnungsprüfungsgesetz vom ... (KABl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, wer für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist.

§ 2
Hauptamtliche Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts
(zu § 6 KBG.EKD)

Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts werden von der Kirchenleitung auf Lebenszeit berufen.

§ 3
Zuständigkeit für Ernennungen und ernennungsgleiche Rechtsakte
(zu §§ 7, 93 Absatz 1 und 2 KBG.EKD)

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden von der obersten Dienstbehörde ernannt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sinne des § 1 Absatz 2 werden mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsgremium ernannt.

§ 4
Laufbahnbestimmungen
(zu § 14 Absatz 1 KBG.EKD)

Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 5
Arbeitszeit
(zu § 28 Absatz 1 KBG.EKD)

Das Nähere zur Arbeitszeit, insbesondere zu ihrer Dauer, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung sowie zu Regelungen des Ausgleichs von Mehrarbeit regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 6
Urlaub
(zu § 38 KBG.EKD)

(1) Das Nähere zum Urlaub regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt die Gewährung und die Dauer des Erholungsurlaubs sowie die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und regelt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.

(2) § 38 Absatz 3 Kirchenbeamtenengesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012, das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt auch für die Wahl oder Berufung in ein aufgrund der Verfassung oder einer sonstigen Rechtsvorschrift gebildetes kirchliches Organ innerhalb der Evangelischen Kirchen in Deutschland einschließlich der Dienste und Werke ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

§ 7
Nebentätigkeiten
(zu § 48 KBG.EKD)

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Absatz 2 Nummer 1 Kirchenbeamtenengesetz der EKD in der Regel als erfüllt gilt;
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

§ 8 **Dienstzeitausgleich** **(zu § 51 Absatz 4 KBG.EKD)**

(1) Das Dienstverhältnis einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten kann auf ihren bzw. seinen Antrag in der Weise eingeschränkt werden, dass die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte für einen Zeitraum von neun Monaten bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf von neun Monaten erfolgt ein Ausgleich für vorgeleistete Dienstzeit für die Dauer von drei Monaten (Dienstzeitausgleich). Während dieses Zeitraumes von insgesamt einem Jahr erhält die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte 75 Prozent der jeweils zustehenden Dienstbezüge. Der Zeitraum von einem Jahr ist im Umfang von drei Vierteln ruhegehaltfähig.

(2) Ist die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte während der Zeit nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Das Gleiche gilt bei Tod der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist für die Zeit, in der verminderte Dienstbezüge nach Absatz 1 gezahlt werden, der volle Dienstumfang zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, auf die die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte ohne Freistellung Anspruch gehabt hätte.

§ 9 **Unterhalt** **(zu §§ 35, 54 Absatz 3 KBG.EKD)**

(1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Beihilfevorschriften). Es finden § 80 Bundesbeamtenengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung und die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend Anwendung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach Absatz 1 in Verbindung mit den jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen einer geeigneten Beihilfeabrechnungsstelle, auch eines privatrechtlichen Dienstleistungsunternehmens, bedienen und dieser die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbei-

ten. Die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen muss gewährleistet sein. Die Abrechnungsstelle ist zur ausschließlichen Anwendung des geltenden Beihilferechts sowie zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der Anweisungen und Entscheidungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu verpflichten.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten Jubiläumszuwendungen, Reisekosten, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nach den für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften. Bei der Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen rechnet die Dienstzeit bei ordinierten Kirchenbeamtinnen und ordinierten Kirchenbeamten vom Tage der Ordination an.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften nach den Absätzen 1 und 3 von der Anwendung ausschließen oder Abweichendes regeln, sofern dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes erforderlich ist und es nicht einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf.

§ 10 Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 87 KBG.EKD)

(1) In Rechtsstreitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, ist vor Beschreiten des Rechtsweges ein Vorverfahren durchzuführen.

(2) Für das Vorverfahren findet das Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, mit der Maßgabe, dass den Widerspruchsbescheid die oberste Dienstbehörde erlässt.

§ 11 Kirchenbeamtenvertretung (zu § 92 KBG.EKD)

Bei der Vorbereitung von Regelungen zum Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen. Das Nähere, insbesondere zu deren Zusammensetzung und Aufgaben, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 12 Übergangsregelung (zu § 94 Absatz 2 KBG.EKD)

(1) Für Pastorinnen und Pastoren, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter den Anwendungsbereich von § 36 Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) geändert worden ist, fielen, gilt diese Regelung weiter.

(2) Den bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für einen befristeten Zeitraum berufenen hauptamtlichen Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamts ist das ihrer höherwertigen Funktion entsprechende Amt auf Lebenszeit zu übertragen.

(3) Regelungen, die auf der Grundlage der aufgehobenen Kirchengesetze nach Artikel 3 Absatz 3 erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Kirchenbeamtengesetz der EKD und

dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz außer Kraft treten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

§ 13 Anwendung staatlichen Rechts

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Lehrkräfte oder Professorinnen bzw. Professoren an staatlich anerkannten kirchlichen Schulen oder Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen tätig sind, gelten die Beamten-, Schul- und Hochschulgesetze sowie die nach Maßgabe dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend, soweit diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen. Abweichendes zur Arbeitszeit kann die Kirchenleitung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.

§ 14 Anwendung kirchenbeamtenrechtlicher Bestimmungen auf Pastorinnen und Pastoren

Nehmen Pastorinnen und Pastoren einen Dienst wahr, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, finden auf sie die Bestimmungen zur Arbeitszeit und zum Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend Anwendung.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a [weggefallen]“

b) Die Angaben zu §§ 6b und 6c werden wie folgt gefasst:

„§ 6b [weggefallen]
§ 6c [weggefallen]“

c) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 13 Dienstwohnung“

d) Nach der Angabe zu § 25d wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 25e Übergangsvorschrift aufgrund des Inkrafttretens des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes“

2. § 6a wird aufgehoben.

3. §§ 6b und 6c werden aufgehoben.
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

**„§ 13
Dienstwohnung**

- (1) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, wird für die Dauer der Zuweisung von den Dienstbezügen eine monatliche Dienstwohnungsvergütung einbehalten.
 - (2) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.
 - (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.
 - (4) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über
 1. den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses;
 2. die Zuständigkeiten;
 3. die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und der Nutzungsentschädigung;
 4. die Art und die Beschaffenheit der Dienstwohnungen;
 5. die Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung;
 6. die Art und der Umfang der Betriebskosten, die durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der Dienstwohnung zu tragen sind;
 7. den Zeitraum, die Vornahme und die Kostentragung von Schönheitsreparaturen;
 8. die Vornahme und die Kostentragung von Kleinreparaturen;
 9. den Bau von Dienstwohnungen;
 10. die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, der Nachnutzung und der Räumung der Dienstwohnung.“
5. Nach § 25d wird folgender § 25e eingefügt:

**„§ 25e
Übergangsvorschrift aufgrund des
Inkrafttretens des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes**

- Mit Übertragung des statusrechtlichen Amts auf Lebenszeit nach § 12 Absatz 2 Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz vom ... (KABl. S. ...) findet § 6 Absatz 1 Anwendung.“
6. Die Anlage „Besoldungsordnungen A und B“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:

- aa) Die Fußnotenhinweise 1 in der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin¹⁾ oder Oberkirchenrat¹⁾“ werden gestrichen.
- bb) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
- b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnotenhinweise 1 in der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin¹⁾ oder Oberkirchenrat¹⁾ als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes“ werden gestrichen.
 - bb) Die Fußnotenhinweise 2 und 3 in der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin²⁾³⁾ oder Oberkirchenrat²⁾³⁾“ werden zu den Fußnotenhinweisen 1 und 2.
 - cc) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
 - dd) Die Fußnoten 2 und 3 werden zu den Fußnoten 1 und 2.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 6 tritt nach Übertragung der Ämter nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61) in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 6. Februar 2012 (GVOBl. S. 172) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. März 2006 (ABl. Heft 1 S. 3) der Pommerschen Evangelischen Kirche;
3. das Anwendungsgesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 15. Oktober 2006 (ABl. S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 10. April 2011 (ABl. S. 87, 88) geändert worden ist;
4. das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) geändert worden ist;
5. das Kirchengesetz über die Begründung und die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten (KABl 1987 S. 89), das durch Kirchengesetz (KABl 2001 S. 57) geändert worden ist.

Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG. EKD)

Vom 10. November 2005

In der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. April 2012¹

(ABl. EKD 2012 S. 110)

Berichtigung vom 30. Oktober 2012 (ABl. EKD 2012 S. 410)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Ände- rung
bisher keine Ände- rung er- folgt					

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis
- § 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Funktionsvorbehalt

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht
- § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
- § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

¹ Die Neubekanntmachung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551) berücksichtigt die Änderungen des Kirchengesetzes vom 8. November 2006 (ABl. EKD 2006 S. 515), des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 347), der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (ABl. EKD 2010 S. 31) (ABl. EKD 2011 S. 150), des Kirchengesetzes vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 342) und des Kirchengesetzes vom 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 328).

Kapitel 2 Ernennung

- § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Wirksamkeit der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

Kapitel 3 Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen

- § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern
- § 14 Laufbahnbestimmungen
- § 15 Amtsbezeichnungen

Kapitel 4 Personalakten

- § 16 Personalaktenführung
- § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Befreiung von Amtshandlungen
- § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften
- § 24 Amtsverschwiegenheit
- § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände
- § 26 Geschenke und Vorteile
- § 27 Politische Betätigung
- § 27a Mandatsbewerbung
- § 28 Arbeitszeit
- § 29 Fernbleiben vom Dienst
- § 30 Wohnung und Aufenthalt
- § 31 Mitteilungen in Strafsachen
- § 32 Amtspflichtverletzung
- § 33 Schadensersatz

Kapitel 2 Rechte

- § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 35 Unterhalt
- § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 38 Urlaub
- § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

§ 40 Dienstzeugnis

Kapitel 3 Personalentwicklung

§ 41 Personalentwicklung und Fortbildung

§ 42 Beurteilung

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

§ 43 Grundbestimmung

§ 44 Angeordnete Nebentätigkeiten

§ 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

§ 46 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

§ 47 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

§ 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49 Grundbestimmung

§ 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

§ 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

§ 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

§ 53 Nebentätigkeit während der Freistellung

§ 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

§ 55 Verfahren

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56 Abordnung

§ 57 Zuweisung

§ 58 Versetzung

§ 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 3 Wartestand

§ 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

§ 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

§ 62 Verwendung im Wartestand

§ 63 Wiederverwendung

§ 64 Versetzung in den Ruhestand

§ 65 Ende des Wartestandes

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66 Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben der Regelaltersgrenze

§ 67 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

§ 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation

§ 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

§ 70 Begrenzte Dienstfähigkeit

§ 71 Allgemeine Voraussetzung

§ 72 Verfahren und Rechtsfolgen

- § 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand
- § 74 Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- § 75 Grundbestimmung
- § 76 Entlassung kraft Gesetzes
- § 77 Entlassung wegen einer Straftat
- § 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens
- § 79 Entlassung ohne Antrag
- § 80 Entlassung auf Verlangen
- § 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- § 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
- § 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf
- § 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung
- § 85 Entfernung aus dem Dienst

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

- § 85a Verwaltungsverfahren
- § 86 Allgemeines Beschwerderecht
- § 87 Rechtsweg, Vorverfahren
- § 88 Leistungsbescheid
- § 89 (weggefallen)

Teil 7 Sondervorschriften

- § 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- § 91 Kirchenleitende Organe und Ämter
- § 92 Kirchenbeamtenvertretungen

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 93 Zuständigkeiten
- § 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse
- § 95 Inkrafttreten
- § 96 Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

- (1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

- (1) Dienstherr¹ der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.
- (2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.
- (3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.
- (4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

- (1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Absatz 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.
- (2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger

¹ Nr. 4.1.1.

können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Absatz 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte¹ auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz¹ bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen unentgeltlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Es kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art und ein solches kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

¹ Nr. 4.1.1.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- (1) Einer Ernennung bedarf es zur
 1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
 2. Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:
 1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“.
 2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

§ 8

Voraussetzungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.
- (2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
 1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland)¹ ist,

¹ 1.1

2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und
6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nummer 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatz 2 Nummer 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

- (1) Die Ernennung ist nichtig, wenn
1. sie nicht der in § 7 Absatz 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
 2. sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
 3. sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen wurde,
 4. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland¹) war und eine Befreiung nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 nicht erteilt worden ist,
 5. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung ganz oder teilweise unter Betreuung stand.
- (2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn
1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Kirchenbeamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Kirchenbeamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist,
 2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Ernennung bestätigt oder
 3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die andere Stelle die Ernennung bestätigt.
- (3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr, wenn es sich um eine erstmalige Ernennung handelt, jede weitere Ausübung des Dienstes zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Ernennung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn
1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

¹ Nr. 1.1.

2. dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt, oder
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung soll, soweit sie nicht bereits nach § 10 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle nimmt die Ernennung innerhalb von sechs Monaten zurück, nachdem sie von ihr und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Der Rücknahmebescheid wird zugestellt.

(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden, wenn es sich um die erstmalige Ernennung handelt.

§ 12

Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Absatz 3) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Absatz 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

Kapitel 3

Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen

§ 13

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Absatz 1 vorzunehmen.

(3) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres

1. seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder
 2. seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.
- (4) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 14

Laufbahnbestimmungen

- (1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland¹, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.
- (2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsbezeichnungen

- (1) Die Amtsbezeichnungen¹ der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.
- (2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Ruhestand" ("i. R.").
- (4) Bei Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") geführt werden. Das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung kann entzogen werden, wenn sich die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte dessen als nicht würdig erweist.

¹ Nr. 4.4.

Kapitel 4 Personalakten

§ 16 Personalaktenführung

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin

oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht¹ auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

¹ Nr. 4.4.

Teil 3

Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1

Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20

Beratungs- und Gehorsamspflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21

Verantwortlichkeit

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.
- (3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22

Befreiung von Amtshandlungen

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.
- (2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für geistliche Amtshandlungen.

§ 23

Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

- (1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder
3. gegenüber der obersten Dienstbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht angezeigt wird, dass eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter
 - a) eine Vorteilsgewährung oder eine Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen hat oder
 - b) für die Dienstausübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen hat, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben.

Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außegerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

§ 25

Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug

zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26

Geschenke und Vorteile¹

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten haben,
2. für Erbschaften oder Vermächnisse, soweit die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(6) Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

¹ 4.1.1

§ 27

Politische Betätigung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 27a Mandatsbewerbung

- (1) Beabsichtigt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Im Übrigen gilt § 54.
- (3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte beurlaubt. Es gilt § 54. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.
- (4) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.
- (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 28

Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Telearbeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern

und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen; es kann insbesondere die Vorlage eines ärztlichen, amts- oder vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Besoldung. Der Verlust der Besoldung ist festzustellen und der Kirchenbeamtin und dem Kirchenbeamten mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 30

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31

Mitteilungen in Strafsachen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32

Amtspflichtverletzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.¹

§ 33**Schadensersatz**

- (1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem Anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.
- (2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.
- (4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2**Rechte****§ 34****Fürsorgepflicht des Dienstherrn**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.
- (2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Staatskirchenrechtliche Regelungen über die Staatsangehörigkeit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unberührt.

§ 35**Unterhalt¹**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Er-

¹ Nr. 4.9.1.

¹ Nr. 4.1.1.

stattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes¹.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36

Abtretung von Schadenersatzansprüchen¹

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadenersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 37

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38

Urlaub

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

¹ Nr. 4.2.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland¹, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung¹.

§ 39

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 54 Absatz 3.

(3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 8 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 6 vorliegen.

§ 40

Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

¹ Nr. 4.1.1.

Kapitel 3

Personalentwicklung

§ 41

Personalentwicklung und Fortbildung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.
- (2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.
- (3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsangeboten.
- (4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 42

Beurteilung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4

Nebentätigkeiten

§ 43

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44**Angeordnete Nebentätigkeiten**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandess oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45**Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46**Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,

1. nach Art und Umfang die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
3. dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47**Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten**

- (1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:
1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
 2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
 3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
 4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
 5. die Übernahme von Ehrenämtern,
 6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
 7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.
- (2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.
- (3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.
- (4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48**Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten¹**

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Absatz 2 Nummer 1 in der Regel als erfüllt gilt;

¹ Nr. 4.6.1.

2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4

Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1

Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49

Grundbestimmung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).
- (2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).
- (3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann der Dienstumfang auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhälftiger Teildienst).

§ 50

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie
 1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz¹ je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder

2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50 und unterhältigem Teildienst, die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den

¹ Nr. 4.1.1.

Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen. Die Regelung des Teildienstes unter Überschreitung der Regelaltersgrenze gemäß § 66 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 52

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

- (1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 53

Nebentätigkeit während der Freistellung

- (1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.
- (2) Während einer Beurlaubung bedürfen Nebentätigkeiten abweichend von den §§ 43 bis 48 keiner Genehmigung. Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.

§ 54

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

- (1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Es ruht die Pflicht der beurlaubten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Das Dienstverhältnis dauert fort. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unterliegen insbesondere weiterhin den Pflichten aus § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 41 teilnehmen.
- (3) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 50) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten
 1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder

2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

§ 55

Verfahren

- (1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- (2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Verfügung bekannt gegeben wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.
- (3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Freistellung gestellt werden.

Kapitel 2

Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56

Abordnung

- (1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der

Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(3a) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Für die abgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 15), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 35 Absatz 1). Die Verpflichtung zur Zahlung der Besoldung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

§ 57

Zuweisung

(1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.

(4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.

(5) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle.

§ 58**Versetzung**

(1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. § 60 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

§ 59**Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses**

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt.

Kapitel 3 Wartestand

§ 60

Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden kann.
- (2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.
- (3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

- (1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.
- (2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.
- (3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Mit Beginn des Wartestands tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

- (1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstli-

cher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen (Wartestandsauftrag). Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

§ 63

Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Absatz 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff.) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66

Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben der Regelaltersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

(5) Auf Antrag einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten kann der Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Das gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teildienst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze müssen gleich lang sein; eine Bewilligung in Form eines Blockmodells ist nicht möglich. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Teildienst beginnen soll.

(6) Dem Antrag nach Absatz 5 darf nur entsprochen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes berufliche Verpflichtungen außerhalb des Kirchenbeamtenverhältnisses nur in dem Umfang einzugehen, in dem die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Kirchenbeamtenverhältnis vereinbar ist. Dabei ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nachgekommen, soll die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(7) Die Bewilligung nach Absatz 5 darf außer in den Fällen des Absatzes 6 Satz 4 mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Teildienst nicht mehr zugemutet werden kann. Wird die Bewilligung widerrufen, nachdem die Regelaltersgrenze erreicht worden ist, tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem der Widerruf zugestellt worden ist. Die Vorschriften über die Beendigung des Kirchenbeamtenverhält-

nisses wegen Dienstunfähigkeit und die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit bleiben unberührt.

(8) Das Nähere zu den Absätzen 5 bis 7 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Sie können die Anwendung der Absätze 5 bis 7 ausschließen.

§ 67

Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(1a) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn

eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird von der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten

noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Absatz 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Absatz 2 bis 5 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit werden von dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn, bei dem das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht, in den Ruhestand versetzt. Die Sätze 2 bis 4 gelten für den Eintritt in den Ruhestand entsprechend.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt worden ist.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten. Sie unterstehen insbesondere weiterhin den Pflichten nach § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn.

(6) Abweichend von den §§ 43 bis 48 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

§ 73

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung der Altersgrenze nach § 67 Absatz 1 und 2 jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das Gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 69 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 74

Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69, 72 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5
Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75
Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76
Entlassung kraft Gesetzes

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie
 1. aus der Kirche austreten,
 2. den Dienst ohne Genehmigung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
 3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
 4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.
- (2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.
- (3) Absatz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77
Entlassung wegen einer Straftat

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntniss der disziplinaufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils

rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaraufsichtführenden Stelle.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Wartee- oder Ruhestand befindet.

§ 78

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. nicht in den Ruhestand eintreten können oder versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nummer 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80

Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in dem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn, bei dem ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht, feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Regelaltersgrenze, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren,
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss und
2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich. § 82 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist!

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach den §§ 76 und 77 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.

1 Nr. 4.1.1.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Absatz 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6

Rechtsschutz und Verfahren

§ 85a Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

§ 86

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87**Rechtsweg, Vorverfahren**

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland¹, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88**Leistungsbescheid**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 89**(weggefallen)****Teil 7****Sondervorschriften****§ 90****Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

¹ Nr. 4.1.1.

§ 91**Kirchenleitende Organe und Ämter**

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland¹, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92**Kirchenbeamtenvertretungen**

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland¹, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 93****Zuständigkeiten**

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland¹, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich die Rechtsstellung der Dienstherren im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Absatz 1 getroffen werden dürfen.

¹ Nr. 4.1.1.

§ 94

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.
- (2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.¹
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.
- (3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ihre Zustimmung auch nach Verkündung dieses Gesetzes bis zum 15. Dezember 2007 erklären. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.²

§ 96

Außerkrafttreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands kann das Außerkraftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außerkraftsetzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in

¹ Das Datum des Inkrafttretens bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung. Das Inkrafttreten der weiteren Fassungen entnehmen Sie den Fundstellen des ABl. EKD aus der Änderungstabelle am Anfang des Gesetzes.

² Erste Verordnung über das Inkrafttreten des KBG. EKD vom 08. Dez. 2006, ABl. EKD 2007, S. 1. Zweite Verordnung über das Inkrafttreten vom 23. Feb. 2007, ABl. EKD 2007, S. 61. Dritte Verordnung über das Inkrafttreten vom 08. Dez. 2007, ABl. EKD 2008, S. 1.

Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

einigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96
Außer-Kraft-Treten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außer-Kraft-Setzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außer-Kraft-Setzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt, das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

*

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche
in Deutschland
(Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD)
vom 8. November 2006 (ABl. EKD 2006, S. 515)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 95 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ihre Zustimmung auch nach Verkündung dieses Kirchengesetzes bis zum 15. Dezember 2007 erklären.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 9. November 2006 in Kraft.

*

**Erste Verordnung über das In-Kraft-Treten
des Kirchenbeamtengesetzes der EKD
vom 10. November 2005**

Vom 8. Dezember 2006 (ABl. EKD 2007 S. 1)

Aufgrund des § 95 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Einziges Paragraph

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) tritt am 1. April 2007 in Kraft in der

Evangelischen Landeskirche Anhalts,
Evangelischen Landeskirche in Baden,
Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
Bremischen Evangelischen Kirche,
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,

Lippischen Landeskirche,
Evangelischen Kirche der Pfalz,
Pommerschen Evangelischen Kirche,
Evangelisch-reformierten Kirche,
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
Evangelischen Kirche von Westfalen,
Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und

in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihren Gliedkirchen (Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen).

*

**Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung
des Kirchenbeamtenrechts
(Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz VELKD)
(KBRNOG).**

Vom 16. November 2006

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben auf Grund von Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Aufhebung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 292, ber. Bd. VII, S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 194), wird mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen aufgehoben.

Artikel II

**Zustimmung zum Kirchengesetz über die
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

§ 1

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 wird auf Grund von Artikel 24 a i. V. m. Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zugestimmt.

§ 2

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz II Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel III

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz VELKD) (KBGErgG.VELKD)

I. Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Es gilt ferner für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die VELKD die Aufsicht führt.

§ 2

(Zu § 4 Abs. 4 KBG.EKD) Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte

(1) Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD.

(2) Dienstvorgesetzte für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes ist die Kirchenleitung. Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte für die übrigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD.

§ 3

(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 KBG.EKD) Kirchenbeamte auf Zeit

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann auf Zeit begründet werden, wenn ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin, der oder die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, für Aufgaben im Sinne des § 3 KBG.EKD nicht länger als sechs Jahre verwendet werden soll. Eine Verlängerung ist zulässig, sie soll jedoch nicht über sechs Jahre hinausgehen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KBG.EKD bleibt unberührt.

(2) § 8 Abs. 2 Nr. 4 KBG.EKD findet auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit keine Anwendung.

§ 4

(Zu § 7 KBG.EKD) Ernennung

Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD werden vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin ernannt.

§ 5

(Zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD) Laufbahn, Beförderung

Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der EKD jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen entsprechend.

§ 6

(Zu § 15 Abs. 1 KBG.EKD) Amtsbezeichnung

Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, führen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen die in der jeweils

geltenden Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland für ihr Amt aufgeführten Amtsbezeichnungen.

§ 7

(Zu § 16 KBG.EKD) Personalakten

(1) Die Personalakten werden im Amt der VELKD geführt.

(2) Ohne die Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dürfen die Personalakten

- a) der Kirchenleitung der VELKD als oberster Dienstbehörde,
- b) dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD sowie einer Person, die in dessen oder deren Auftrag im Rahmen der Personalverwaltung tätig wird,
- c) den Gerichten und anderen Behörden im Rahmen rechtlicher Verpflichtung und
- d) im erforderlichen Umfang dem Oberrechnungsamt der EKD

vorgelegt werden. In allen übrigen Fällen bedarf die Vorlage der Personalakte der Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

§ 8

(Zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD) Rechtsfolgen bei Ausübung eines Mandates

Das Nähere wird durch das Kirchengesetz der EKD über die Rechtsverhältnisse beim Erwerb von Mandaten in gesetzgebenden Körperschaften und kommunalen Vertretungen (Mandatsgesetz) geregelt.

§ 9

(Zu § 28 Abs. 1 KBG.EKD) Arbeitszeit

Die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Bestimmungen zur Arbeitszeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend.

§ 10

(Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD) Besoldung, Versorgung, Beihilfe

(1) Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

(2) Soweit die Organe der Vereinigten Kirche nichts anderes bestimmen, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

§ 11

(Zu §§ 35 - 37 KBG.EKD) Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Besoldungsrechts

Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

§ 12

(Zu § 59 KBG.EKD)

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn im Kirchenbeamtenverhältnis zur Vereinigten Kirche stehende Ordinierte in den Dienst einer Gliedkirche oder Ordinierte im Kirchenbeamten-

verhältnis einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche übertreten.

§ 13

(Zu § 61 Abs. 3 KBG.EKD) Wartestandsbezüge

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Gewährung von Wartegeld nach den jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Bestimmungen.

§ 14

(Zu § 87 KBG.EKD) Rechtsweg

(1) Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

(2) In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde. Der Widerspruch ist beim Amt der VELKD zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 15

(Zu § 94 KBG.EKD) Fortgeltung bestehenden Rechts

Regelungen, die auf der Grundlage des aufgehobenen Kirchenbeamtengesetzes der VELKD erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, solange in Kraft bis die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt hat.

II. Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerinnen

§ 16

Für Pfarrer und Pfarrerinnen, die in einem Pfarrerdienstverhältnis zur VELKD stehen oder die zur VELKD beurlaubt sind, ohne in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zu stehen, gelten die §§ 1, 8 bis 13, 49 bis 65 und 81 bis 82 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sinngemäß.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

(Zu § 17 Abs. 3, §§ 26, 28, § 35 Abs. 1, § 38 Abs. 4, § 50 Abs. 5, § 54 Abs. 3, § 83 Abs. 2)
Anwendung staatlichen Rechts

(1) Soweit das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu nachfolgenden Rechtsfragen aus einem Kirchenbeamtenverhältnis keine Regelung vorsieht, finden die für Beamte und Beamtinnen des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

- a) Einsichts- und Auskunftsrecht in Ausbildungs- und Prüfungsakten,
- b) Annahme von Zuwendungen,
- c) Arbeitszeit,
- d) Unterhalt,
- e) Erholungs- und Sonderurlaub,
- f) Teildienst aus familiären Gründen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
- g) Anspruch auf Beihilfe während der Zeit einer Beurlaubung und
- h) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die oben genannten Rechtsfragen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel IV

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD) (KBGVG.VELKD)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

(Zu § 92 KBG.EKD) Kirchenbeamtengesamtvertretung

(1) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung der Vereinigten Kirche ist nach § 92 KBG.EKD bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften, die die VELKD und ihre Gliedkirchen betreffen, zu beteiligen.

(2) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung ist insbesondere bei der Novellierung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Disziplinarrechts der Vereinigten Kirche sowie bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für ihren Bereich und ihre Gliedkirchen erlässt, zu beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung

Die Kirchenbeamtengesamtvertretung besteht aus

- a) je zwei Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen aus den Gliedkirchen Bayern, Hannover, Nordelbien und Sachsen und
 - b) je einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin aus den Gliedkirchen Braunschweig, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Thüringen sowie
 - c) einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin der VELKD oder einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin, der oder die im Amt der VELKD für die VELKD tätig ist.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Die Geschäfte führt das Amt der VELKD.

§ 4

Wahl und Amtszeit

(1) Die Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus der Kirchenbeamtengesamtvertretung ausscheiden.

(2) Die Amtszeit der Kirchenbeamtengesamtvertretung dauert fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. August. Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Kirchenbeamtengesamtvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Kirchenbeamtengesamtvertretung fort.

§ 5

Beteiligung der Kirchenbeamtengesamtvertretung

(1) Die Kirchenleitung informiert die Kirchenbeamtengesamtvertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen dienstrechtlicher Vorschriften erteilt.

(2) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD erhält Entwürfe von

- a) Kirchengesetzen, sobald sie den Gliedkirchen nach Artikel 24 Abs. 3 oder Art. 24 a der Verfassung zugeleitet werden,
- b) Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung

zur Stellungnahme.

Die Kirchenbeamtengesamtvertretung kann zu den in Satz 1 Buchstabe a genannten Entwürfen im gleichen Zeitraum Stellung nehmen, der den Gliedkirchen eingeräumt wird. Zu den in Satz 1 Buchstabe b genannten Entwürfen kann die Kirchenbeamtengesamtvertretung bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung, auf begründeten Antrag bis zur übernächsten Sitzung, Stellung nehmen.

(3) Die Kirchenleitung gibt der Kirchenbeamtengesamtvertretung Vorlagen an die Generalsynode, zu der sie Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, zur Kenntnis.

(4) Für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode gelten Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 entsprechend.

§ 6

Fortbestehen der derzeitigen Kirchenbeamtengesamtvertretung

Die Amtszeit der derzeitigen Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD bis zum 31. Juli 2008 wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel V

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD

(ErgG.VELKD zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD)

§ 1

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

(Zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD)

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch nach § 58 KBG.EKD versetzt werden können. Der Grund braucht dabei nicht im Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zu liegen.

(2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind von der durch die Oberste Dienstbehörde bestimmten Person die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zu hören. Der oder die Dienstvorgesetzte ist während der Erhebungen zu hören. Die Kirchenbeamtinnenvertretung ist zu hören, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nicht widerspricht. Eine ärztliche, amtsärztliche oder vertrauensärztliche Untersuchung kann angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(3) Für die Dauer der Erhebungen nimmt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Dienst in dem bisherigen Amt nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in dem bisherigen Amt fortgeführt wird.

(4) Rechtsbehelfe gegen die Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung (§ 87 Abs. 3 KBG.EKD). Die Stelle kann einem anderen Kirchenbeamten oder einer anderen Kirchenbeamtin erst übertragen werden, wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 bestandskräftig geworden sind.

(5) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Fristen nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.

Artikel VI

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 3, 4 und 5 dieses Kirchengesetzes treten an dem Tage in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995, (ABl. VELKD Bd. VI, S. 292, ber. Bd. VII, S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002, (ABl. VELKD Bd. VII, S. 194) außer Kraft.

Ahrensburg, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 17. Oktober 2006 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 2006 vollzogen.

Hannover, den 16. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

*

Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz

Vom 12. Februar 2007

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz – KBGErgG)

§ 1

Geltungsbereich

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005, S. 551) gilt in seiner jeweils geltenden Fassung aufgrund von Artikel 2 des Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetzes VELKD vom 17. Oktober 2006 (ABl. VELKD 2007, Bd. VII, S. 335) im Bereich der Nordelbischen

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
Geltungsbereich				
		<p>§ 1 Geltungsbereich Das Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD, S. 551) gilt in seiner jeweils geltenden Fassung aufgrund von Artikel 2 des Kirchen-beamtenrechtsneuordnungs-gesetz VELKD vom 17. Oktober 2006 (ABl. VELKD 2007, Bd. VII, S. 335) im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Maß-gabe der folgenden Bestimmun-gen:</p>		Hinweis ist deklaratorisch. Die Geltung ergibt sich aus Artikel 2 des Kirchenbeamtenrechts-neuordnungsgesetzes der VELKD.
Dienstherr				
<p>§ 26 (zu § 2 Abs. 2) Das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten wird un-abhängig vom Tätigkeits-bereich zur Landeskirche begründet.</p>	<p>§ 1 (zu § 2 Abs. 2 KBG-EKD) Das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten wird unabhängig vom Tätigkeitsbereich zur Landes-kirche begründet.</p>			Eine Übernahme der PEK-MEK Regelung ist nicht mög-lich, da es Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in den NEK-Kirchenkreisen gibt.
Oberste Dienstbehörde				
<p>§ 27 (zu § 4 Abs. 2) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamten die oberste Verwaltungs-behörde der Kirche, bei Mit-gliedern des Kollegiums die Kirchenleitung.</p>	<p>§ 2 (zu § 4 Abs. 2 KBG-EKD) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Konsistorium, bei Mitglie-dern des Kollegiums die Kirchenleitung.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen (Zu §§ 4 und 93 Abs. 1 KBG.EKD) (1) Oberste Dienstbehörde ist 1. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Mitglie-der des Kollegiums des Nordel-bischen Kirchenamtes die Kir-chenleitung,</p>	<p>§ 1 Zuständigkeiten (zu §§ 4, 93 Absatz 1 KBG.EKD) (1) Oberste Dienstbehörde ist für Kirchenbeamtinnen und Kir-chenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-deutschland 1. als Mitglieder des Kolle-giums des Landeskirchenamtes die Kirchenleitung,</p>	siehe Begründung zu § 1

Synopse zum Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamtengesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamtengesetz-ergänzungsgesetz der Nordkirche	Bemerkungen
		<p>2. für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Nordelbischen Kirchenamt die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes,</p> <p>3. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Rechnungsprüfungsamt die Präsidentin oder der Präsident der Synode,</p> <p>4. für alle anderen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes.</p> <p>(2) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Kirchenkreiseverbände gilt das Nordelbische Kirchenamt als oberste Dienstbehörde.</p> <p>(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten</p> <p>1. nach Absatz 1 Nr. 1 die Kirchenleitung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchen-</p>	<p>2. in den Dezernaten des Landeskirchenamtes die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes,</p> <p>3. im Übrigen das Landeskirchenamt.</p> <p>(2) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreiseverbände sowie der anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts gilt das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde.</p> <p>(3) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter</p> <p>1. nach Absatz 1 Nummer 1 die Kirchenleitung,</p> <p>2. nach Absatz 1 Nummer 2 die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes und das jeweils fachlich zu-ständige hauptamtliche Mit-</p>	

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nordkirche	Bemerkungen
		<p>beamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes,</p> <p>2. nach Absatz 1 Nr. 2 die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes und das jeweils fachlich zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes nach Maßgabe einer Rechtsverordnung</p> <p>3. nach Absatz 1 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsausschuss,</p> <p>4. nach Absatz 1 Nr. 4 das Nordelbische Kirchenamt,</p> <p>5. nach Absatz 2</p> <p>a) der Kirchengemeinden der Kirchenvorstand,</p> <p>b) der Kirchenkreise der Kirchenkreisvorstand und</p> <p>c) der Kirchengemeinde- oder -kreisverbände der Verbandsausschuss.</p>	<p>glied des Kollegiums des Landeskirchenamtes,</p> <p>3. nach Absatz 1 Nummer 3 das Landeskirchenamt,</p> <p>4. nach Absatz 2 das jeweils für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan.</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsgesetz vom ... (KABl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, wer für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist.</p>	
		<p>§ 3 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (Zu § 6 Abs. 3 KBG.EKD)</p> <p>(1) Für das Ehrenbeamtenverhältnis gelten die Vorschriften</p>		<p>§ 3 KBGErgG NEK betraf im Wesentlichen die nebenamtlichen Mitglieder des Kollegiums. Bestimmung gleicht inhaltlich §§ 6 und 70 Kir-</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
		<p>des KBG.EKD sowie dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ehren-beamtenverhältnis haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Eine Dienstaufwandsent-schädigung kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen gewährt werden.</p> <p>2. Bei Dienstunfällen kann ein Unterhaltsbeitrag in entspre-chender Anwendung des § 68 BeamtVG gewährt werden.</p> <p>3. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ehren-beamtenverhältnis gilt § 82 Abs. 2 Nr. 2 Kirchenbeamten-gesetz der EKD entsprechend.</p> <p>4. Die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 Nr. 4, 28, 30, 38, 42, 43 bis 46, 56 bis 58, 60 bis 65 sowie § 76 Abs. 1 Nr. 3 KBG.EKD finden keine Anwen-dung.</p> <p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ehren-beamtenverhältnis haben keinen Anspruch auf Dienst- und Versor-gungsbezüge sowie auf Gewäh-rung einer Beihilfe. Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Ein Ehrenbeamtenver-hältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht</p>		<p>chenbeamten-gesetz der Ev.-Luth.- Landeskirche Schles-wig-Holsteins von 1964; wel-che durch das KBerG zum KBG der VELKD von 1981 und zum KBG der EKD von 2002 fortgeführt wurden</p> <p>Eine Fortführung von Ehren-beamtenverhältnissen für die nebenamtlichen Kollegiums-mitglieder in der Nordkirche wird nicht für erforderlich gehalten.</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
		<p>in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.</p> <p>(4) Die Vorschriften des Disziplinar-gesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>		
Zuständigkeit für Ernennungen				
<p>§ 28 (zu § 7 Abs. 2) Die Ernennung der Kirchenbeamten erfolgt nach Maßgabe des § 27 dieses Kirchengesetzes. Das zuständige Organ des Dienstbereiches ist vorher zu hören.</p>	<p>§ 3 (zu § 7 Abs. 2 KBG-EKD) Die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erfolgt nach Maßgabe des § 2 dieses Kirchengesetzes. Das zuständige Organ des Dienstbereiches ist vorher zu hören.</p>	<p>§ 4 Zuständigkeit für Ernennungen und ernennungsgleiche Rechtsakte (Zu § 93 Abs. 2 KBG.EKD) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sinne des § 2 Absatz 2 werden mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem kirchengesetzlich zuständigen Gremium ernannt. Einer Ernennung steht es gleich, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt verliehen wird, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert.</p>	<p>§ 3 Zuständigkeit für Ernennungen und ernennungsgleiche Rechtsakte (zu §§ 7, 93 Absatz 1 und 2 KBG.EKD) (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden von der obersten Dienstbehörde ernannt. (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sinne des § 1 Absatz 2 werden mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsgremium ernannt.</p>	<p>Siehe Begründung zu § 3 KBGErgG Nordkirche</p>
Laufbahn-, Ausbildungs-, Prüfungs- und Beförderungsrecht				
<p>§ 29 (zu § 14 Abs. 1) Für die Vor- und Ausbildung und die Prüfungen finden die im Land Mecklenburg-Vorpommern gel-</p>	<p>§ 4 (zu § 14 Abs. 1 KBG-EKD) Für die Vor- und Ausbildung und die Prüfungen finden die im Land Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>§ 5 Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Beförderungsgrundsätze (Zu §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 3 und § 42 KBG.EKD) (1) Die Kirchenleitung regelt</p>	<p>§ 4 Laufbahnbestimmungen (zu § 14 Absatz 1 KBG.EKD) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des</p>	<p>Siehe Begründung zu § 4</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nordkirche	Bemerkungen
<p>tenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die auf Grund kirchlicher Ordnungen erworbene Anstellungsfähigkeit ist den entsprechenden staatlichen Abschlüssen gleichgestellt.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen der EKD entsprechend anzuwenden.</p>	<p>geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die auf Grund kirchlicher Ordnungen erworbene Anstellungsfähigkeit ist den entsprechenden staatlichen Abschlüssen gleichgestellt.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen der EKD entsprechend anzuwenden.</p>	<p>das Laufbahnrecht durch Rechtsverordnung. Entsprechendes gilt für Vorschriften über die Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten. Sie erlässt Regelungen über das Recht auf Einsichtnahme in Ausbildungs- und Prüfungsakten.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung erlässt Richtlinien und Grundsätze über die Bewertung der Ämter sowie über die Beförderung und Beurteilung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.</p>	<p>Laufbahnrechts kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.</p>	
Amtsbezeichnungen				
<p>§ 30 (zu § 15 Abs. 1.und Abs. 2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen Kirchenbeamte die in der jeweils gelten Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der EKD für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Amtsbezeichnungen werden beibehalten. Spätestens bis zum Inkrafttreten einer Verfassung für eine Kirche in Mecklenburg-</p>	<p>§ 5 (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bestimmen sich die Amts- und Dienstbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Pommerschen Evangelischen Kirche nach der Anlage zu diesem Kirchengesetz. Über die Zuordnung der einzelnen Amtsbezeichnungen zu den Ämtern entscheidet die Kirchenleitung“ Konsistorialinspektorin oder Konsistorialinspektor Konsistorialoberinspekto-</p>	<p>§ 8 Amtsbezeichnungen (Zu § 15 Abs. 1 KBG.EKD) Die Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und ihre Besoldungsgruppen werden im Kirchenbesoldungsgesetz geregelt.</p>		<p>Hinweis hat eher deklaratorischen Charakter.</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
Vorpommern sind die Amtsbezeichnungen in beiden Kirchen anzugleichen.	rin oder Konsistorialoberinspektor Konsistorialamtfrau oder Konsistorialamtman Konsistorialamtsrätin oder Konsistorialamtsrat Konsistorialoberamtsrätin oder Konsistorialoberamtsrat Kirchenverwaltungs-rätin oder Kirchenverwaltungs-rat Kirchenoberverwaltungs-rätin oder Kirchenoberverwaltungsrat Kirchenverwaltungs-direktorin oder Kirchenverwaltungs-direktor Konsistorialrätin oder Konsistorialrat Oberkonsistorialrätin oder Oberkonsistorialrat Konsistorialpräsident			
Gelöbnis				
§ 31 (zu § 19 Abs. 2) Das Gelöbnis ist gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.	§ 6 (zu § 19 Abs. 2 KBG-EKD) Das Gelöbnis ist gegenüber der oder dem Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.			Eine Beschränkung auf die Dienstvorgesetzten als Adressatenkreis für das Ablegen des Gelöbnisses wird nicht als sinnvoll erachtet.
Zuwendungen				
§ 32 (zu § 26 KBG-EKD) (1) Auf Antrag kann die Oberste Dienstbehörde in	§ 7 (zu § 26 KBG-EKD) (1) Auf Antrag kann die Oberste Dienstbehörde in	§ 7 Persönliche Zuwendungen (Zu § 26 KBG.EKD) (1) Unter persönlichen Zu-		Siehe Begründung zu § 5

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
<p>begründeten Fällen die Annahme gestatten. (2) Geschenke, die das herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf der Kirchenbeamte annehmen.</p>	<p>begründeten Fällen die Annahme gestatten. (2) Geschenke, die das herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf die oder der Kirchen-beamte annehmen.</p>	<p>wendungen sind insbesondere Geld, geldwerte Zuwendungen oder sonstige Vergünstigungen (Belohnungen und Geschenke) zu verstehen. Werden Kirchen-beamtinnen oder Kirchen-beamten oder deren Angehörigen im Sinne des § 22 Abs. 2 KBG.EKD derartige Zuwendungen angebot-ten, hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dies ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten gegenüber unverzüglich anzu-zeigen, sofern sie oder er von dem Angebot Kenntnis erlangt hat. Die oder der Dienstvoge-setzte hat die oberste Dienstbe-hörde zu unterrichten.</p> <p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen Titel, Orden und Ehrenzeichen nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde annehmen.</p>		
Politische Betätigung				
		<p>§ 9 Politische Betätigung (Zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD) (1) Hat eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Wahl oder Berufung in ein auf-grund der Verfassung oder einer sonstigen Rechtsvor-schrift gebildetes kirchliches Organ innerhalb der Evangeli-schen Kirche in Deutschland einschließlich der Dienste und</p>		<p>Die Ergänzungsvorschriften in § 9 Ergänzungsgesetz der NEK bezogen sich auf § 27 Absatz 3 alte Fassung KBG.EKD. Dieser wurde durch Neuaufnahme des § 27 a KBG.EKD aufgehoben. Daher ist der Regelungs-zweck von § 9 entfallen, da er mit § 27 a schon im Stamm-gesetz fortgeführt wird.</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
		<p>Werke ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform angenommen (Mandatsbewerbung), so ist ihr oder ihm der zur Wahrnehmung des Mandats erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Wahrnehmung eines Mandats in einer Vertretungskörperschaft außerhalb des kirchlichen Bereichs, für die der oder dem Betreffenden keine Abgeordnetenbezüge im Sinne des § 11 Abs. 1 in der jeweils geltenden Fassung des Abgeordnetengesetzes oder der entsprechenden Landesvorschriften gewährt werden.</p> <p>(3) Eine Kandidatur für ein Mandat in der Vertretung einer kommunalen Körperschaft oder in einem Landesparlament, für den Bundestag oder das Europäische Parlament ist der oder dem Dienstvorgesetzten umgehend anzuzeigen.</p> <p>Auf Antrag wird die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte für die letzten beiden Monate vor der Wahl unter Fortfall der Bezüge beurlaubt; dies gilt nicht bei einer Kandidatur für ein Mandat in der Vertretung</p>		

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
		<p>einer kommunalen Körper-schaft.</p> <p>Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Wahl zum Mitglied eines Landespar-laments, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments an, so ruhen vom Tage der Annahme der Wahl und für die Dauer der Mitgliedschaft ihre oder seine Rechte und Pflich-ten aus dem kirchlichen Dienst-verhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegen-heit und des Verbots zur An-nahme von Belohnungen und Geschenken.</p> <p>Ordinierte Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte unterlie-gen zudem der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung nach § 7 Abs. 2 des Pfarrergesetzes; für ordinierte Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten im Ruhe-stand gilt § 109 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrergesetzes. 5Die Vor-schriften des Pfarrergesetzes finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>(4) § 76 Abs. 1 Nr. 3 des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD findet keine Anwendung, wenn ein anderer Dienstherr</p>		

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nordkirche	Bemerkungen
		<p>als die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, eine Kirchengemeinde, ein Kirchenkreis oder ein Kirchengemeinde- oder -kreisverband mit der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein Ehrenbeamtenverhältnis begründet.</p> <p>(5) Kirchliche Dienstbezüge ruhen, wenn sie auf Übergangs- oder Versorgungsbezüge, die nach Beendigung eines Mandats nach Absatz 3 aus staatlichen Kassen zu gewähren sind, angerechnet werden. Unterbleibt die Anrechnung auf staatliche Leistungen nach Satz 1, so sind diese auf kirchliche Dienstbezüge bis zu ihrer Hälfte anzurechnen.</p>		
Arbeitszeit				
<p>§ 33 (zu § 28 Abs. 1) Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den jeweiligen Dienstbereich geltenden Bestimmungen.</p>	<p>§ 8 (zu § 28 Abs. 1 KBG-EKD) Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den jeweiligen Dienstbereich geltenden Bestimmungen.</p>	<p>§ 10 (zu § 28 Abs. 1 KBG.EKD) (1) Die Kirchenleitung regelt die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung. Die darin enthaltenen Regelungen orientieren sich an den entsprechenden Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen betreffen die Arbeitszeit, insbesondere ihre Dauer und Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung. (2) Werden Kirchenbeam-</p>	<p>§ 5 Arbeitszeit (zu § 28 Absatz 1 KBG.EKD) Das Nähere zur Arbeitszeit, insbesondere zu ihrer Dauer, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung sowie zu Regelungen des Ausgleichs von Mehrarbeit regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Siehe Begründung zu § 6</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
		<p>tinnen oder Kirchenbeamte durch eine Mehrarbeit von mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus tätig, so ist ihr oder ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.</p>		
Urlaub				
		<p>§ 11 Urlaub (Zu § 38 KBG.EKD) Die Kirchenleitung erlässt urlaubsrechtliche Vorschriften durch Rechtsverordnung. Sie regelt die Erteilung und die Dauer des Erholungsurlaubs sowie die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.</p>	<p>§ 6 Urlaub (zu § 38 KBG.EKD) (1) Das Nähere zum Urlaub regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt die Erteilung und die Dauer des Erholungsurlaubs sowie die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und regelt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind. (2) § 38 Absatz 3 Kirchenbeamten-gesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung gilt auch für die Wahl oder Berufung in ein aufgrund der Verfassung oder einer sonstigen Rechtsvorschrift gebildetes kirchliches Organ innerhalb der Evangelischen Kirchen in Deutschland einschließlich der Dienste und Werke ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.</p>	<p>Siehe Begründung zu § 7</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
Mutterschutz und Elternzeit				
<p>§ 34 (zu § 39) Die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Informationen und Anträge auf dem Dienstweg an die oberste Verwaltungsbehörde der Kirche zu richten sind.</p>	<p>§ 9 (zu § 39 KBG-EKD) Die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Informationen und Anträge auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten sind.</p>			<p>Der Bezug auf das Landes-beamtenrecht wie in der ELLM und der PEK ist für die Nord-kirche nicht zu empfehlen. Es sollten - wie im EKD-Gesetz geregelt - die Bestimmungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend gelten.</p>
Nebentätigkeiten				
		<p>§ 18 Nebentätigkeiten (Zu § 48 KBG.EKD) Das Nähere zu §§ 43 bis 47 KBG.EKD regelt die Kirchenlei-tung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>§ 7 Nebentätigkeiten (zu § 48 KBG.EKD) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, 1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Absatz 2 Nummer 1 Kirchen-beamten-gesetz der EKD in der Regel als erfüllt gilt; 2. ob und inwieweit Kir-chen-beamtinnen und Kir-chen-beamte mit Dienstbezügen ver-pflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;</p>	<p>Siehe Begründung zu § 8</p>

Synopse zum Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamtengesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamtengesetz-ergänzungsgesetz der Nordkirche	Bemerkungen
			<p>3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;</p> <p>4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.</p>	
Dienstzeitausgleich				
			<p>§ 8 Dienstzeitausgleich (zu § 51 Absatz 4 KBG.EKD)</p> <p>(1) Das Dienstverhältnis einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten kann auf ihren bzw. seinen Antrag in der Weise eingeschränkt werden, dass die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte für einen Zeitraum von neun Monaten bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf von neun Monaten erfolgt ein Ausgleich für vorgeleistete Dienstzeit für die Dauer von drei Monaten (Dienstzeitausgleich). Während dieses Zeitraumes von insgesamt einem</p>	

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nordkirche	Bemerkungen
			<p>Jahr erhält die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte 75 Prozent der jeweils zustehenden Dienstbezüge. Der Zeitraum von einem Jahr ist im Umfang von drei Vierteln ruhegehaltfähig.</p> <p>(2) Ist die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte während der Zeit nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Das Gleiche gilt bei Tod der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist für die Zeit, in der verminderte Dienstbezüge nach Absatz 1 gezahlt werden, der volle Dienstumfang zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, auf die die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte ohne Freistellung Anspruch gehabt hätte.</p>	
Teildienst				
		<p>§ 19 Teildienst aus familiären Gründen (Zu § 50 Abs. 5 KBG.EKD) Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten kann in Abwei-</p>		<p>Regelung ist aufgrund der Neueinfügung des § 49 Abs. 3 KBG.EKD im Jahr 2011 entbehrlich.</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nordkirche	Bemerkungen
		<p>chung zu § 49 Abs. 2 KBG.EKD Teildienst mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren gewährt werden, sofern die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 KBG.EKD vorliegen.</p>		
Unterhalt				
		<p>§ 20 Unterhalt (Zu §§ 35 und 54 Abs. 3 KBG.EKD) (1) Besoldung und Versorgung werden im Kirchenbesoldungs- bzw. im Kirchenversorgungsgesetz geregelt. (2) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Beihilfевorschriften). Es finden § 80 Bundesbeamtengesetz in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen</p>	<p>§ 9 Unterhalt (zu §§ 35, 54 Absatz 3 KBG.EKD) (1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Beihilfевorschriften). Es finden § 80 Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung und die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung. (2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung</p>	<p>Siehe Begründung zu § 10.</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
		<p>nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(3) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach Absatz 2 in Verbindung mit der Beihilfeanwendungsverordnung vom 5. Oktober 2010 (GVOBl. S. 331) einer geeigneten Beihilfeabrechnungsstelle, auch eines privatrechtlichen Dienstleistungsunternehmens, bedienen und dieser die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen muss gewährleistet sein. Die Abrechnungsstelle ist zur ausschließlichen Anwendung des geltenden Beihilferechts sowie zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der Anweisungen und Entscheidungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu verpflichten.</p> <p>(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld sowie Jubiläumszu-</p>	<p>tungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Beihilfeanwendungsverordnung vom 5. Oktober 2010 (GVOBl. S. 331) in der jeweils geltenden Fassung einer geeigneten Beihilfeabrechnungsstelle, auch eines privatrechtlichen Dienstleistungsunternehmens, bedienen und dieser die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen muss gewährleistet sein. Die Abrechnungsstelle ist zur ausschließlichen Anwendung des geltenden Beihilferechts sowie zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der Anweisungen und Entscheidungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu verpflichten.</p> <p>(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten Jubiläumszuwendungen, Reisekosten, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nach den für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland</p>	

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nordkirche	Bemerkungen
		<p>wendungen nach Maßgabe der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik jeweils geltenden Vorschriften, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften nach Absatz 2 und 4 von der Anwendung ausschließen oder Abweichendes regeln, sofern dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes erforderlich ist und es nicht einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf.</p> <p>(6) Dienst- und Versorgungsbezüge können nur durch Gesetz geändert werden.</p>	<p>jeweils geltenden Vorschriften. Bei der Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen rechnet die Dienstzeit bei ordinierten Kirchenbeamtinnen und ordinierten Kirchenbeamten vom Tage der Ordination an.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften nach den Absätzen 1 und 3 von der Anwendung ausschließen oder Abweichendes regeln, sofern dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes erforderlich ist und es nicht einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf.</p>	
Wartestand				
<p>§ 10 (zu § 60 Abs. 3 KBG-EKD) (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können von der Obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt</p>	<p>§ 10 (zu § 60 Abs. 3 KBG-EKD) (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können von der Obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet</p>			<p>Eine Regelung zu § 60 Absatz 3 ist entbehrlich, da von § 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des § 60 Abs. 3 KBG.EKD der VELKD umfasst.</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
<p>werden können.</p> <p>(2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind von der durch die Oberste Dienstbehörde bestimmten Person die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu hören. Die oder der Dienst-vorgesetzte ist während der Erhebungen zu hören. Eine ärztliche, amtsärztliche oder vertrauensärztliche Untersuchung kann angeordnet werden. Das Ergebnis der Erhebungen ist der obersten Verwaltungsbehörde der Kirche vorzulegen. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.</p> <p>(3) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte</p>	<p>noch versetzt werden können.</p> <p>(2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind von der durch die Oberste Dienstbehörde bestimmten Person die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu hören. Die oder der Dienst-vorgesetzte ist während der Erhebungen zu hören. Eine ärztliche, amtsärztliche oder vertrauensärztliche Untersuchung kann angeordnet werden. Das Ergebnis der Erhebungen ist der obersten Verwaltungsbehörde der Kirche vorzulegen. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.</p> <p>(3) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeam-</p>			

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
<p>den Dienst in der ihr oder ihm übertragenen Stelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in der ihr oder ihm übertragenen Stelle fortgeführt wird.</p> <p>(4) Rechtsbehelfe gegen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung durch das zuständige Kirchengericht angeordnet werden. Die Stelle kann einer anderen Kirchenbeamtin oder einem anderen Kirchenbeamten erst übertragen werden, wenn die in Absatz 1 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.</p>	<p>te den Dienst in der ihr oder ihm übertragenen Stelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in der ihr oder ihm übertragenen Stelle fortgeführt wird.</p> <p>(4) Rechtsbehelfe gegen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung durch das zuständige Kirchengericht angeordnet werden. Die Stelle kann einer anderen Kirchenbeamtin oder einem anderen Kirchenbeamten erst übertragen werden, wenn die in Absatz 1 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.</p>			
Vorruhestand				
<p>§ 36a (Zu § 67 Absatz 3 KBG.EKD und § 104 Absatz 4 PfG VELKD) (1) Die Kirchenbeamten und Pastoren, die im Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche</p>	<p>§ 10 a Fusionsbedingter Vorruhestand (Zu § 67 Absatz 3 KBG.EKD) (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die im Konsistorium der</p>	<p>§ 11a Fusionsbedingter Vorruhestand (Zu § 67 Absatz 3 KBG.EKD) (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die im Nordelbischen Kirchenamt tätig sind, werden auf ihren Antrag in den</p>		<p>Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt</p>

Synopse zum Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamtengesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamtengesetz-ergänzungsgesetz der Nordkirche	Bemerkungen
<p>Mecklenburgs tätig sind, werden auf ihren Antrag abweichend von § 22 b dieses Kirchengesetzes in den Ruhestand versetzt, wenn sie im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Mai 2015 das 58. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.</p> <p>(2) Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des 31. Mai 2012, sie muss spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2015 erfolgen. Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand muss mindestens neun Monate vor Ruhestandseintritt gestellt werden.</p>	<p>Pommerschen Evangelischen Kirche tätig sind, werden auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt, wenn sie im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Ablauf des 31. Mai 2015 das 58. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.</p> <p>(2) Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des 31. Mai 2012, sie muss spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2015 erfolgen. Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand muss mindestens neun Monate vor Ruhestandseintritt gestellt werden.</p>	<p>Ruhestand versetzt, wenn sie im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Ablauf des 31. Mai 2015 das 58. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.</p> <p>(2) Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des 31. Mai 2012, sie muss spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2015 erfolgen. Der Antrag muss mindestens neun Monate vorher gestellt werden.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die im Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätig sind.</p>		
Rückkehrrecht				
<p>§ 35 (zu § 80 Abs. 3)</p> <p>Dem Kirchenbeamten können bei der Rückkehr diejenigen Rechte und Anwartschaften gewahrt bleiben, die er im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis hatte. Ausnahmsweise können die Rechte und Anwartschaften so geregelt werden, als ob die Entlas-</p>	<p>§ 11 (zu § 80 Abs. 3 KBG-EKD)</p> <p>Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten können bei der Rückkehr diejenigen Rechte und Anwartschaften gewahrt bleiben, die sie oder er im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis hatte. Ausnahmsweise können die Rechte und Anwart-</p>	<p>§ 6 Rückkehrrecht (Zu § 80 Abs. 3 KBG.EKD)</p> <p>Ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde ein Rückkehrrecht eingeräumt worden, so besteht dieser Anspruch für einen Zeitraum von längstens drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Entlassung wirksam wurde. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte hat die</p>		<p>Generelle Befristung des Rückkehrrechts wird nicht für erforderlich gehalten. Nähere Regelungen, über § 80 Abs. 3 KBG.EKD hinaus, sind nicht notwendig.</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
sung nicht erfolgt wäre.	schaften so geregelt werden, als ob die Entlassung nicht erfolgt wäre.	Rückkehrerklärung spätestens nach Ablauf von 30 Monaten nach Wirksamwerden der Entlassung ihrem oder seinem früheren Dienstherrn gegenüber schriftlich zu erklären.		
		<p>§ 12 Verwaltungsrechtsweg, Vorverfahren (Zu § 87 KBG.EKD)</p> <p>(1) Für Klagen der Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen zur Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.</p> <p>(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, ist vor Beschreiten des Rechtsweges ein Vorverfahren durchzuführen. Auf das Vorverfahren finden die Vorschriften des achten Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p> <p>(3) Hilft die Stelle, die die Maßnahme erlassen hat, dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die nächsthöhere</p>	<p>§ 10 Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 87 KBG.EKD)</p> <p>(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, ist vor Beschreiten des Rechtsweges ein Vorverfahren durchzuführen.</p> <p>(2) Für das Vorverfahren findet das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 334) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, mit der Maßgabe, dass den Widerspruchsbescheid die oberste Dienstbehörde erlässt.</p>	Siehe Begründung zu § 12.

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
		Behörde. 3Sofern die Stelle, die die beanstandete Maßnahme erlassen oder unterlassen hat, eine oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 ist, erlässt sie auch den Widerspruchsbescheid.		
Kollegiumsmitglieder				
		<p>§ 13 Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, Amtszeit (Zu § 91 KBG.EKD)</p> <p>(1) Dem Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes gehören die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes sowie die weiteren hauptamtlichen Mitglieder an, die ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung führen. Sie werden von der Kirchenleitung für zehn Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig.</p> <p>(2) Hauptamtliches Mitglied des Kollegiums kann nur werden, wer Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ist.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann nebenamtliche Mitglieder des Kollegiums berufen. Mit ihnen wird ein Ehrenbeamtenverhältnis im Sinne des § 3 begründet, sofern nicht bereits ein Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordelbischen</p>	<p>§ 2 Hauptamtliche Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes (zu § 6 KBG.EKD)</p> <p>Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes werden von der Kirchenleitung auf Lebenszeit berufen.</p>	Siehe Begründung zu § 2.

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
		Evangelisch-Lutherischen Kirche besteht. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; erneute Berufung ist zulässig. Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Kollegium sowie das Ehrenbeamtenverhältnis enden spätestens mit Eintritt in den Ruhestand.		
		<p>§ 14 Präsidentin oder Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes</p> <p>(1) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes kann abweichend von § 13 Abs. 2 auch im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt werden.</p> <p>(2) Wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten während der ersten Amtszeit in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt, so ist das Kirchenbeamtenverhältnis bei erneuter Berufung in dasselbe Amt auf Antrag der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln.</p>		
		<p>§ 15 Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes</p> <p>Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes wird von</p>		

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
		<p>der Kirchenleitung für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums auf Zeit berufen; erneute Berufung ist zulässig.</p>		
		<p>§ 16 Beendigung der Übertragung des Amtes (1) Die Übertragung des Amtes nach § 13 endet 1. mit Ablauf der Amtszeit oder 2. durch Beschluss der Kirchenleitung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Aufhebung der Übertragung beantragt, 3. im Übrigen nach den Bestimmungen dieses Kirchen-gesetzes sowie des Kirchen-beamtengesetzes der EKD. (2) Nebenamtliche Mitglieder des Kollegiums werden von der Kirchenleitung nach Beendigung ihrer Amtszeit verabschiedet. (3) Endet die Amtszeit als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes vor Erreichen einer der gesetzlichen Alters-grenzen, so hat die Kirchen-beamtin oder der Kirchenbeamte einen Anspruch auf Beschäfti-gung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kir-che, die ihrem oder seinem sta-tusrechtlichen Amt entspricht.</p>		

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
		<p>Satz 1 gilt auch für die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, sofern sie ihr oder er sein Amt in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausübt.</p> <p>(4) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte, die oder der in das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes oder als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums berufen wurde, kann auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie ihr oder er sein Amt mindestens eine volle Amtszeit ausgeübt und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.</p>		
Kirchenbeamtenausschuss				
		<p>§ 17 Kirchenbeamtenausschuss (Zu § 92 KBG.EKD)</p> <p>(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen zum Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist ein Kirchenbeamtenausschuss zu beteiligen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch die Kirchenleitung geregelt werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte sein. 3Sie werden von der Kirchenleitung nach Anhörung kirchlicher Berufsgruppenvereinigungen der in</p>	<p>§ 11 Kirchenbeamtenvertretung (zu § 92 KBG.EKD)</p> <p>Bei der Vorbereitung von Regelungen zum Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen. Das Nähere, insbesondere zu deren Zusammensetzung und Aufgaben, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Siehe Begründung zu § 13.</p>

Synopse zum Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamtengesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamtengesetz-ergänzungsgesetz der Nordkirche	Bemerkungen
		<p>der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätigen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten berufen.</p> <p>(2) Werden durch Regelungen aufgrund dieses Kirchengesetzes auch nicht im Kirchenbeamtenverhältnis befindliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter betroffen, so sind insoweit auch die Tarifvertragsparteien zu hören.</p> <p>(3) Das Nähere über die Beteiligung des Ausschusses regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>		
Fortgeltung bestehenden Rechts				
<p>§ 37 Wird in vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen auf Bestimmungen des bisherigen Pfarrerdienstgesetzes und des Anwendungsgesetzes Bezug genommen, oder auf solche verwiesen, so treten die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes, des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.</p>		<p>§ 21 Fortgeltung bestehenden Rechts (Zu § 94 Abs. 2 KBG.EKD) Regelungen, die aufgrund des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes in der Fassung der vom 27. August 2002 (GVOBl. S. 272), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GVOBl. S. 83), erlassen wurden, sind bis zu einer Neuregelung entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 12 Übergangsregelung (zu § 94 Absatz 2 KBG.EKD) (1) Für Pastorinnen und Pastoren, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter den Anwendungsbereich von § 36 Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. April</p>	<p>Siehe Begründung zu § 14.</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nord-kirche	Bemerkungen
			<p>2011 (KABl S. 38) geändert worden ist, fielen, gilt diese Regelung weiter.</p> <p>(2) Den bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für einen befristeten Zeitraum berufenen hauptamtlichen Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamts ist das ihrer höherwertigen Funktion entsprechende Amt auf Lebenszeit zu übertragen.</p> <p>(3) Regelungen, die auf der Grundlage der aufgehobenen Kirchengesetze nach Artikel 3 Absatz 2 erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Kirchenbeamten-gesetz der EKD und dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz außer Kraft treten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes.</p>	
Anwendung staatlichen Rechts				
		<p>§ 22 Anwendung staatlichen Rechts (Zu §§ 2 Abs. 2 und 94 Abs. 2 KBG.EKD) (1) Die Vorschriften für Beam-</p>	<p>§ 13 Anwendung staatlichen Rechts Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Lehrkräfte oder Professorinnen bzw.</p>	<p>Siehe Begründung zu § 15.</p>

Synopse zum Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz der Nordkirche

Anwendungsgesetz der ELLM zum KBG.EKD	Anwendungsgesetz der PEK zum KBG.EKD	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz NEK zum KBG	Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz der Nordkirche	Bemerkungen
		<p>tinnen und Beamte der Bundesrepublik Deutschland finden insoweit ergänzend Anwendung, als sich die Bestimmungen dieses Gesetzes im Einzelfall als unvollständig erweisen.</p> <p>(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Lehrkräfte oder Professorinnen oder Professoren an staatlich anerkannten kirchlichen Schulen oder Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen tätig sind, gelten die Beamten- und Hochschulgesetze von Schleswig-Holstein oder Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend, soweit diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen.</p>	<p>Professoren an staatlich anerkannten kirchlichen Schulen oder Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen tätig sind, gelten die Beamten-, Schul- und Hochschulgesetze sowie die nach Maßgabe dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend, soweit diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen.</p> <p>§ 14 Anwendung kirchenbeamtenrechtlicher Bestimmungen auf Pastorinnen und Pastoren Nehmen Pastorinnen und Pastoren einen Dienst wahr, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, finden auf sie die Bestimmungen zur Arbeitszeit und zum Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend Anwendung.</p>	
Geltungsdauer von § 11 a				
	<p>§ 12 (2) § 10 a tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft</p>	<p>§ 23 Geltungsdauer von § 11a § 11a tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.</p>		<p>Durch Zeitablauf erledigt</p>

Anlage Nr. 5

Kirchenbesoldungsgesetz	Kirchenbesoldungsgesetz nach der Änderung durch Artikel 2
<p style="text-align: center;">§ 6a Höherwertiges Amt auf Zeit für die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, für die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sowie für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes (zu § 13 Absatz 1 und § 15 KBGErgG)</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes erhalten zu der Besoldung aus ihrem statusrechtlichen Amt für die Dauer ihrer Berufung eine in der Besoldungsordnung ausgewiesene ruhegehaltfähige Zulage.</p> <p>(2) Die Besoldung für</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe B 6; sie oder er führt die Funktionsbezeichnung „Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes“ oder „Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes“,b. die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des	<p style="text-align: center;">§ 6a [weggefallen]</p>

<p>Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 16; sie führen die Funktionsbezeichnung „hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes“,</p> <p>c. das weitere hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe B 3; sie oder er führt die Funktionsbezeichnung „Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes“ oder „Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes“.</p> <p>(3) Bei erneuter Berufung nach Ablauf der ersten Amtszeit erhält die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger Besoldung aus dem der höherwertigen Funktion entsprechenden Amt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6b Präsidentin oder Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes (zu § 14 Absatz 1 KBGErgG)</p> <p>Wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt, wird abweichend von § 6a Absatz 1 ein Amt nach der Besoldungsgruppe B 6 übertragen. Dies gilt auch im Falle einer erneuten Berufung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6b [weggefallen]</p>
<p style="text-align: center;">§ 6c Beendigung der Übertragung des Amtes (zu § 16 Absatz 3 KBGErgG)</p> <p>(1) Nach Beendigung der ersten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird die Besoldung aus dem statusrechtlichen Amt gewährt, das die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger vor der Berufung nach § 13 Absatz 1 oder § 15 Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung innehatte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6c [weggefallen]</p>

(2) Nach Beendigung der zweiten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird die Besoldung aus dem statusrechtlichen Amt gewährt, das der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger bei der zweiten Berufung übertragen worden ist.

**§ 13
Dienstwohnung**

(1) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, wird für die Dauer der Zuweisung von den Dienstbezügen eine monatliche Dienstwohnungsvergütung einbehalten.

(2) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über

1. den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses;
2. die Zuständigkeiten;
3. die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und der Nutzungsentschädigung;
4. die Art und die Beschaffenheit der Dienstwohnungen;

	<ol style="list-style-type: none"> 5. die Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung; 6. die Art und der Umfang der Betriebskosten, die durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der Dienstwohnung zu tragen sind; 7. den Zeitraum, die Vornahme und die Kostentragung von Schönheitsreparaturen; 8. die Vornahme und die Kostentragung von Kleinreparaturen; 9. den Bau von Dienstwohnungen; 10. die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, der Nachnutzung und der Räumung der Dienstwohnung.
	<p style="text-align: center;">§ 25e Übergangsvorschrift aufgrund des Inkrafttretens des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes</p> <p>Mit Übertragung des Amtes auf Lebenszeit nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz vom ... (KABl. S. ...) findet § 6 Absatz 1 Anwendung.</p>
<p>Besoldungsgruppe A 15 Kirchenverwaltungs-direktorin oder Kirchenverwaltungs-direktor Oberkirchenrätin¹⁾ oder Oberkirchenrat¹⁾</p> <p><u>1) Erhält nach § 9 Kirchenbesoldungsgesetz</u> a) als Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes, als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,</p>	<p>Besoldungsgruppe A 15 Kirchenverwaltungs-direktorin oder Kirchenverwaltungs-direktor Oberkirchenrätin¹⁾ oder Oberkirchenrat¹⁾</p> <p><u>1) Erhält nach § 9 Kirchenbesoldungsgesetz</u> a) als Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes, als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,</p>

<p>b) als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16.</p>	<p>b) als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16.</p>
<p>Besoldungsgruppe A 16 Oberkirchenrätin¹⁾ oder Oberkirchenrat¹⁾ als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes Oberkirchenrätin²⁾³⁾ oder Oberkirchenrat²⁾³⁾</p> <hr/> <p>1) Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes</p> <p>a) als Präsidentin oder Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,</p> <p>b) als Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.</p> <p>2) Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Landespastorin oder Landespastor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.</p> <p>3) Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.</p>	<p>Besoldungsgruppe A 16 Oberkirchenrätin⁴⁾ oder Oberkirchenrat⁴⁾ als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes Oberkirchenrätin¹⁾²⁾ oder Oberkirchenrat¹⁾²⁾</p> <hr/> <p>1) Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Landespastorin oder Landespastor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.</p> <p>2) Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.</p>



Frau Böhland
Dezernentin DAR

Im Hause

Vorsitzende	Heike Hardell
Durchwahl	+49 431 9797-771
Fax	+49 431 9797-707
E-Mail	Heike.Hardell@lka.nordkirche.de
Unser Zeichen	2014_1
Datum	Kiel, 20. März 2014

Stellungnahme zum Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Böhland,

der Kirchenbeamtenausschuss (KBA) hat sich mit dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes befasst und gibt folgende Stellungnahme dazu ab:

Zu § 1 Abs. 3:

Hinsichtlich der Delegationsbefugnissen bei Kirchenleitung und Kirchenkreisrat bittet der KBA zu bedenken, ob es nicht eine Ermächtigungsgrundlage dafür geben muss.

Zu § 2 Abs. 2:

Der KBA empfiehlt, diesen Absatz zu streichen, da er keine beamtenrechtlichen Regelungen umfasst und eine solche Regelung in anderen Bestimmungen verortet werden müsste.

Zu § 3 Abs. 2:

Der KBA empfiehlt, das Wort „Gremium“ durch „Leitungsorgan“ zu ersetzen und dadurch einen Angleichung an § 1 Abs. 3 Nr. 4 herzustellen.

Zu § 4:

Der KBA empfiehlt, das Wort „kann“ durch „regelt“ zu ersetzen, da diese Bestimmungen nach seiner Einschätzung erforderlich sind.

Zu § 6:

Der KBA begrüßt die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4. Zum Absatz 2 empfiehlt der KBA, die Worte „und mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde“ zu streichen und einen neuen Satz: „Die Entscheidung trifft der Dienstvorgesetzte.“ anzufügen. Unseres Erachtens ist es sachgerechter, wenn z.B. für die Kirchenbeamten und –beamtinnen der Kirchenkreise oder der Wichernschule die Entscheidung durch den Dienstvorgesetzten als durch das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde getroffen wird.

Zu § 9:

Der KBA empfiehlt, den Regelungsgehalt von Absatz 4 in Absatz 3 aufzunehmen, da er inhaltlich dazu gehört.

Zu § 12:

Der KBA hält es für übersichtlicher, die grundsätzlichen Aufgaben der Kirchenbeamtenvertretung bereits im KBGErgG aufzunehmen und die nähere Ausgestaltung in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Folgt man dieser Anregung, könnte § 12 wie folgt lauten:

„§ 12 Kirchenbeamtenvertretung (Zu § 92 KBG.EKD)

Die Kirchenbeamtenvertretung ist bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sowie bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften zu beteiligen. Sie kann Maßnahmen, die die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten betreffen bei der zuständigen Stelle anregen. Das Nähere zur Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretung sowie zu ihrer Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

Zu § 13 Abs. 5:

Der KBA empfiehlt, diese wichtige Regelung an anderer Stelle aufzunehmen, da nach seiner Auffassung der Regelungsgehalt systematisch nicht in die Übergangsvorschriften passt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heike Hardell
Vorsitzende
Kirchenbeamtenausschuss

gez.
Renate Kaps
Kirchenbeamtenvertreterin
ehem. Ev.-Luth. Kirche Mecklenburg